

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1899

9 (14.8.1899)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. August

1899.

Inhalt.

Ordensverleihungen.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Versicherung evangelisch-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr. — 2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die Mission in den deutschen Schutzgebieten betr. — 3. Den Bau der Protektionskirche in Speyer betr. — 4. Die Abhaltung der Generalsynode betr. — 5. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 6. Die Bildung einer — die Gemeinden Melskirch und Rohrdorf umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Melskirch betr. — 7. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stodach betr. — 8. Die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betr. — 9. Die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betr. — 10. Die Errichtung eines IV. Stadtvikariats in Karlsruhe betr. — 11. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evangelische Diasporagenossenschaft Furtwangen betr. — 12. Die Befehnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1900 betr. — 13. Den Neudruck der Kirchenverfassung betr. — 14. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1899 betr. — 15. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1899 betr.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Todesfälle.

Sonstige Mitteilungen.

Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. Juni d. Js. gnädigst betrogen gefunden, die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen
den evangelischen Geistlichen

Dekan Theodor Fischer in Maulburg,
Pfarrer Karl Hagenmeyer in Hugsweier,
Pfarrer Georg Michael Bach in Rastig.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Mai d. Js. gnädigst geruht, den provisorischen Hospitar Dr. Otto Frommel definitiv anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 12. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Theodor Wenz in Sennfeld behufs probeweiser Uebernahme der Leitung der Stadtmiffion in Straburg i. G. einen einjährigen Urlaub zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 18. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Durlach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Dekan Pfarrer Georg Meyer in Vinkenheim zum Pfarrer der Südstadtparrei in Durlach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 20. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Sand aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Dr. Otto Willareth in Eubigheim zum Pfarrer in Sand zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 20. Juli d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Weitenau aus den fünf aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter August Bacher in Unterschüpf zum Pfarrer in Weitenau zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. Juli d. Js. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenverfassung den Pfarrer Wilhelm Soos in Langenalb auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Bichtenau zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Versicherung evangelisch-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischen Kirchenvermögen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1896, die Versicherung evangelisch-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr., (Kirchl. Ges. u. V.D.W. 1896, S. 73) bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig abgelieferte Prämienanteil aus der Versicherung evangelisch-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden für das Jahr 1898 sich auf 1378 M. 40 S. belaufen hat und der Alumnatskasse des Pfarrvereins zugewiesen worden ist.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischen Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 1. März 1895 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1895 S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei obengenannter Gesellschaft aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Decke.

2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die Mission in den deutschen Schutzgebieten betr.

Auf unsere Empfehlung im Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1892 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1893, S. 60) sind seit unserer letzten Bekanntmachung vom 23. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1898, S. 139) von nachstehenden Diözesen folgende weitere Kollektenbeträge für obengenannten Zweck eingelaufen:

Diözese:	Für die deutschen Kolonialgebiete im allgemeinen		Für Ostafrika besonders		Für Westafrika (Kamerun) besonders		Zusammen	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Abelsheim	96	31	—	—	—	—	96	31
Boxberg	82	—	—	—	16	14	98	14
Bretten	242	65	—	—	—	—	242	65
Durlach	112	—	—	—	—	—	112	—
Hornberg	26	—	—	—	—	—	26	—
Karlsruhe-Land	—	—	—	—	389	49	389	49
Mannheim (Kirchengemeinde)	70	—	—	—	—	—	70	—
Müllheim	97	45	12	80	—	—	110	25
Neckarbischofsheim	133	40	6	—	—	—	139	40
Oberheidelberg	58	56	47	10	—	—	105	66
Pforzheim	237	93	10	—	16	—	263	93
Schopfheim	88	56	—	—	—	—	88	56
Sinzheim	205	10	—	—	—	—	205	10
Wertheim	107	89	—	—	—	—	107	89
Zusammen	1557	85	75	90	421	63	2055	38

Die für die Mission in den deutschen Kolonialgebieten überhaupt verfügbare Summe im Betrag von 1557 M 85 ₰ wurde zu einer Hälfte der deutsch-ostafrikanischen

Missionsgesellschaft in Berlin und zur anderen Hälfte der Basler Mission für die Missionsarbeit in Kamerun zugewiesen; dazu erhielt jede der beiden Gesellschaften die für Ost- bezw. Westafrika besonders eingelieferten Beträge.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, ihren Gemeinden an einem geeignet scheinenden Sonntag hievon Mitteilung zu machen. Gleichzeitig wiederholen wir unsere Empfehlung, in sämtlichen Gemeinden jährlich eine Kollekte für den fraglichen Zweck zu erheben.

Die Beträge sind durch die Dekanate an die evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 21. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Ragel.

3. Den Bau der Protestationskirche in Speyer betr.

Die zufolge unserer Anordnung vom 22. Februar 1899 (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. Nr. II S. 18/19) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte für den Bau der Protestationskirche in Speyer hat einen Gesamtertrag von 5655 M 82 S ergeben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

4. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 21. ds. Mts. Nr. 43 gnädigst bewogen gefunden, anstelle des am Eintritt in die Generalsynode durch Krankheit verhinderten Kirchenrats Stadtpfarrer Greiner in Mannheim den Pfarrer Mayer in Dinglingen zum Mitgliede der Generalsynode zu ernennen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

5. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ist von der für das Jahr 1899 verfügbaren Geldsumme zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen der evangelischen Gemeinde Marzell, Pfarrei Vogelbach, Diözese Müllheim, eine Gabe von 70 *M* verwilligt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniz.

Karlsruhe, den 24. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

6. Die Bildung einer — die Gemeinden Meßkirch und Rohrdorf umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch betr.

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 25. März 1895, die Bildung einer — die Gemeinden Meßkirch und Rohrdorf umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch betreffend, (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 Nr. V S. 58) hat die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erhalten und ist damit endgiltiges Kirchengesetz geworden. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deeke.

7. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stodach betr.

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 24. Februar 1899, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stodach betreffend, (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1899 Nr. II S. 16) hat die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erhalten und ist damit endgiltiges Kirchengesetz geworden. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deeke.

8. Die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldbhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betr.

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 27. Juni 1898, die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldbhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betreffend, (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1898 Nr. X S. 121/22) hat die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erhalten und ist damit endgiltiges Kirchengesetz geworden. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deeke.

9. Die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betr.

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 6. April 1898, die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betreffend, (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1898 Nr. VI S. 74) hat die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erhalten und ist damit endgiltiges Kirchengesetz geworden. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deeke.

10. Die Errichtung eines IV. Stadtvikariats in Karlsruhe betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung aus Schloß Baden den 21. Juni 1899 Nr. 558 gnädigt die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß mit Wirkung vom 1. April 1900 ab zu Karlsruhe ein viertes Stadtvikariat errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß auf obigen Zeitpunkt in Karlsruhe ein viertes Stadtvikariat errichtet werden wird.

Karlsruhe, den 8. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

11. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evangelische Diasporagenossenschaft Furtwangen betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden hiemit beauftragt, am Schlusse des Hauptgottesdienstes, Sonntag, den 24. September ds. Js. zugunsten der evangelischen Diasporagenossenschaft Furtwangen eine Kollekte erheben zu lassen und dieselbe am vorhergehenden Sonntage, den 17. September, durch Verlesung nachstehenden Aufrufs ihren Gemeinden zu empfehlen:

„In dem Herrn Geliebte!

Wir haben in den letzten Jahren schon einigemale eure Liebe und Hilfe für besonders bedürftige Diasporagemeinden unseres Landes in Anspruch genommen. Auch heute treten wir wiederum mit einer solchen Bitte vor euch; sie gilt der Diasporagenossenschaft Furtwangen auf dem Schwarzwalde. Es fehlt ihr zur Zeit trotz ihres fast 40jährigen Bestandes noch an einer würdigen Gottesdienststätte, an einer Kirche, und dem dort wirkenden Geistlichen an einem Pfarrhause.

Schon im Jahre 1860 bildete sich diese für den hohen Schwarzwald so wichtige evangelische Genossenschaft, deren geistliche Pflege in den ersten 27 Jahren ihres Bestehens der Reihe nach von den drei nächstgelegenen Pfarreien, St. Georgen, Buchenberg und Mönchweiler aus, später auch durch den Vikar von Billingen versehen wurde. Bei den großen Schwierigkeiten aber, die in den örtlichen Verhältnissen und der immerhin großen Entfernung von diesen Orten lagen, war diese geistliche Bedienung eine sehr spärliche und unvollkommene.

Endlich wurde im Jahr 1891 in der inzwischen bedeutend gewachsenen Genossenschaft ein eigener Pastoralionsgeistlicher angestellt, dem dann auch die unterdessen neu gebildeten Genossenschaften Gütenbach-Neukirch und Böhrenbach zugewiesen wurden. Schon seit langen Jahren hält die Gemeinde ihre Gottesdienste in einem von der Stadtgemeinde freundlich zur Verfügung gestellten Schulsaale ab. Derselbe ist aber für die sehr lobenswerte hohe Zahl der Gottesdienstbesucher der jetzt etwa 300 Seelen zählenden Genossenschaft schon lange recht enge geworden und außerdem steht zu befürchten, daß die Stadt selbst ihn zu Schulzwecken bald nötig haben wird. Tritt dieser Fall ein, so ist die Genossenschaft mit ihren Gottesdiensten obdachlos.

Ihr seht hieraus, Geliebte, daß unsere Glaubensbrüder in Furtwangen eurer kräftigsten Hilfe in hohem Maße bedürftig sind. Es ist ja keine Frage, daß eine evangelische Gemeinde erst dann in sich selbst voll gefestigt ist, und von außen erst als solche anerkannt wird, daß auch die rechte ungetrübte Freude zur Sammlung um Gottes Wort erst dann ihr möglich gemacht ist, wenn sie eine eigene Gottesdienststätte, eine Kirche besitzt.

Aber wie sehr bedürftig, so ist die Genossenschaft der kräftigsten Hilfe auch in hohem Grade würdig. Sie bringt Jahr für Jahr der Förderung ihres kirchlichen Lebens größere Opfer als nahezu irgend eine andere Diasporagemeinde unseres Landes. Neben den Gaben des Gustav-Adolf-Vereins ist es wesentlich durch jene möglich geworden, neben der Bestreitung der stets großen laufenden Ausgaben schon im Jahre

1891 für über 5000 *M* einen Bauplatz zu erwerben und außerdem einen Fond von jezt etwa 4000 *M* zu sammeln. Was bedeutet aber diese Summe für den Bau einer Kirche?

Zur Mehrung dieses Fonds insbesondere und um rascher zum heißersehnten Ziele zu kommen, erbittet die Gemeinde eure Hilfe durch eine Landeskirchenkollekte, und die Oberkirchenbehörde erkennt diese Bitte als vollberechtigt an. — „Nehmt euch der heiligen Notdurft an“ — wir kennen, in dem Herrn Geliebte, diese apostolische Mahnung (Röm. 12, 13); laßt uns auch in diesem Falle ihr nachleben, indem ein Jeder unter euch nach dem Maße seiner Kräfte zu dieser Kollekte beiträgt. Möchte doch das Heilandswort: „Was ihr dem Geringsten unter meinen Brüdern thut, das habt ihr mir gethan,“ euch die Herzen warm und die Hände willig machen, zu der Kollekte des nächsten Sonntags reichlich beizusteuern, euch selbst zur Freude, den Brüdern zum Segen, dem Gott aber, dem wir alles verdanken, was wir im Geistlichen und Leiblichen haben, zu Lob und Dank!“

Der Ertrag der Kollekte ist durch die evangelischen Dekanate an die Evangelische Stiftungen-Verwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Decke.

12. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1900 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastoralstellen machen wir unter Bezugnahme auf § 4–14 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung in der neuen Fassung vom 1. Februar 1898 (Anlage III zum Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. IV. von 1898) bezw. — soweit in Kirchspielsgemarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 3 der Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Februar 1898 (Anlage II zum Kirchl. Ges.- und V.D.Bl. Nr. IV. von 1898) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1900 nach Eingang der Ermittlungslisten zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen sind, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgiltig festgestellten Listen gelangen. (Vgl. auch — bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer — Abschnitt B Ziff. 1, 3, 5 u. 8 — und bezüglich der Ortskirchensteuer — Abschnitt C Ziff. 1 unserer Bekanntmachung vom 21. März 1898 — den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr. — Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 31 ff).

Karlsruhe, den 18. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

H. A. d. Pr.

Bujard.

Weiser.

13. Den Neudruck der Kirchenverfassung betr.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, einen Neudruck der Kirchenverfassung zu veranstalten, sobald die anlässlich der diesjährigen Generalsynode beschlossenen Aenderungen der Verfassung und Wahlordnung Gesetzeskraft erlangt haben werden.

Um Anhaltspunkte für die Stärke der erforderlichen Auflage des Neudrucks zu gewinnen, veranlassen wir die Pfarrämter und Pastoralstellen, durch Vermittlung der Dekanate alsbald die Zahl der für ihren Geschäftskreis erforderlichen Exemplare anzugeben; die Dekanate werden beauftragt, die bei ihnen eingehenden Berichte kollektiv bis **1. Oktober d. J.** der Expeditur des Oberkirchenrats zu übermitteln.

Wir bemerken hierzu, daß mindestens jeder Geistliche, in der Regel aber sämtliche Mitglieder der Kirchengemeinderäte bezw. Kirchenvorstände im Besitze der neuesten Verfassungsaufgabe sein sollten, in größeren Städten nach Umständen auch die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung.

Der Preis des Exemplars wird wie bisher 40 \mathcal{L} betragen; die bezüglichen Anschaffungskosten eignen sich zur Uebernahme auf Ortsfondsmittel.

Karlsruhe, den 20. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

14. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1899 betr.

Die im Spätjahr d. J. abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrkandidaten soll

Dienstag, den 10. Oktober d. J.,

vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1887 S. 39 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unmittelbar an den Evang. Oberkirchenrat, und zwar spätestens bis zum 10. September d. J., einzureichen.

In Betreff der diesem Gesuche beizulegenden Nachweise verweisen wir auf § 7 obiger Prüfungsordnung, verglichen mit der Bekanntmachung vom 17. Juli 1891, „die Prüfungsordnung für die Kandidaten der evang. Theologie betr.“ (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1891 S. 111); ferner auf die Verordnung vom 16. August 1895, „Zusatz zur theologischen Prüfungsordnung betr.“ (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 228 und 229), wonach nunmehr auch Zeugnisse über den Besuch von wissenschaftlich-theologischen Seminarien vorzulegen sind.

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 7 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Bauer.

15. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1899 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag, den 24. Oktober d. J.,

vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 15. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Den Gesuchen um Zulassung zu der Prüfung sind die in § 13 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evang. Theologie vom 6. April 1887 (Kirchl. Ges.-u. B.O.Vl. 1887 S. 39 ff.) genannten Nachweise beizulegen.

In Betreff der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und in Bezug auf die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf die §§ 16 und 17 obiger Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Kirchl. B.O.Vl. Nr. IV.) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 26. Juli 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Bauer.

4.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

(Angezeigt in der Zeit vom 1. April bis mit 30. Juni 1899, staatlich genehmigt mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 24. Juli 1899.)

Es haben gestiftet:

Für den evang. Betfaal in Kiegel:

Politische Gemeinde Kiegel, ein eisernes Einfassungsgeländer;
Fräulein Billy Wehrle in Kiegel, eine silberne Abendmahlstanne.

In die Kirche zu Böhelsachsen:

Pfarrer Däublin in Hohensachsen, einen Kirchenrock.

In den evang. Kirchenfond zu Weingarten:

Die Konfirmanden von 1899 zur Ausschmückung der neu zu erbauenden evang. Kirche
in Weingarten 30 M

In die evang. Kirche zu Mauer:

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin, ein Weihnachtstransparent;
Ratschreiber Heid in Mauer, 2 Opferständer;
Freifräulein Gertrud v. Göler, eine gestickte Abendmahlstanne;
Honeck in Rastatt und Schule in Wendenheim, ein Altarkreuz.

In die evang. Kirche zu Bahnbrücken:

Mich. Schmidt alt in Bahnbrücken, eine schwarze Altardecke.

In die evang. Kirche zu Grenzach:

Fräulein Hanna Imhof in Basel, ein versilbertes Taufbecken;
Ungenannt, die dazu gehörige Taufkanne.

In den Jamm'schen Kirchenfond zu Bahr:

Eine unbekannte Bahrer Familie, einen silbernen Abendmahlstempel.

In die evang. Kirche zu Sandhofen:

Die Erben des Altbürgermeisters Joh. Bohrmann, Johannes Bohrmann II, Frau
Albertine Bohrmann geb. Karg in Sandhofen und Frau Philippine Kessler, geb.
Bohrmann in Wien, 4 versilberte, innen vergoldete Abendmahlstannen;

Johannes, Michael und Georg Phil. Bohrmann in Scharhof, 2 Brotteller aus Neusilber, reich versilbert.

In die evang. Kirche zu Gaiberg:

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin, ein Taufgeräthe in Etui für Baldhilsbach und eine Altardecke aus rotbraunem Tuch mit Goldborden und Fransen und eingesticktem Spruch für Gaiberg;

Frau Pfarrer Schmidt in Gaiberg, eine Schutzdecke für die Altardecke;

Gebr. Hepp in Pforzheim, eine weißmarmorne Gedenktafel für ihren Großvater, den † Pfarrer Karl Emanuel Hepp von Gaiberg, am Eingang der Kirche über dem Grabe desselben anzubringen.

In die evang. Kirche zu Unterkessach:

Ungenannt, eine Altarbibel.

In die evang. Kirche zu Mühlbach:

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge und Sühnegelder zur Herstellung einer Kirchenbeleuchtungsanlage	240 M — 3
Gemeindeglieder, Christbaumschmuck.	

In den evang. Kirchenfond Weinheim-Altstadt:

Die Erben der † Frau Luise Bauerermann We., geb. Winter in Koblenz	300 M — 3
--	-----------

In die evang. Kirche zu Ruchsen:

Mehrere Gemeindeglieder von Ruchsen, eine Kanzel- und Altarbekleidung von blauem Tuch mit Silberfransen, sowie einen gepolsterten Knieschemel.

In den evang. Heiligen- und Almosenfond zu Kieselbronn:

Hauptlehrer Luz in Kieselbronn	25 M — 3
--	----------

In die evang. Kirche zu Dainbach:

Frau Bolongaro-Crevenna von Frankfurt, ein weißes Altartuch mit eingesticktem Kreuz.

In den evang. Kirchenfond zu Friedrichsfeld:

Deutsche Steinzeugwarenfabrik in Friedrichsfeld zur Erbauung einer neuen evang. Kirche daselbst	6000 M — 3
---	------------

In den evang. Kirchenfond zu Herbolzheim:

Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	300 M — S
Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein $2 \times 160 M =$	320 " — "
Pfälzer " " $2 \times 50 M =$	100 " — "
" " Frauen-Verein Freiburg $100 + 150 M =$	250 " — "
" " " " Mannheim	100 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	471 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Stockach:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein $150 + 350 M =$	500 " — "
Württemberg. " " " " " "	100 " — "
" " " " " " " " " " " "	60 " — "
" " " " " " " " " " " "	200 " — "
" " " " " " " " " " " "	100 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	250 " 20 "

Stiftungen, für welche die staatliche Genehmigung im einzelnen Fall eingeholt worden ist:

Der evang. Kirchengemeinde Mühlburg:

Großh. Kammerherr Freiherr Wilh. Rud. von Selbened in Mühlburg, 524 qm Bauplatz zu einem evang. Gemeindehaus, im Wert von ungefähr 6000 M

Zum evang. Kirchenfond in Kiegel:

Privatmann Jakob Kaderlin und Müller Jakob Lepp in Kiegel, 9 ar 75 qm Grundst. Nr. 4911 u. 4912 auf Gemarkung Kiegel.

In den evang. Kirchenalmosenfond zu Eschelbronn:

Der † Rentner Konrad Wagenblatz von Eschelbronn als Beitrag zu der bereits angeschafften neuen Orgel in die evang. Kirche daselbst 1000 M
Derfelbe 500 "

5.

Todesfälle.

Gestorben ist:

- am 17. Mai ds. Js.: Haas, Heinrich Otto, Pfarrer a. D. von Tüllingen;
- am 12. Juli ds. Js.: Senges, Adam Buchhalter bei der Evang. Stiftschaffnei Mosbach.
- am 29. Juli ds. Js.: Gilbert, Karl, Pfarrer von Dühren.

6.

Sonstige Mitteilungen.

Im Auftrage des „Vorstände-Verbandes der evang. Jungfrauenvereine Deutschlands“ ist ein Hilfsbuch für die Leitung von Jungfrauenvereinen unter dem Titel „Leitfaden für weibliche Jugendpflege“ von Pastor Paul Hassé erschienen. Wir machen die Geistlichen der Landeskirche, welche einem Jungfrauenvereine vorstehen oder einen solchen zu gründen beabsichtigen, hiermit auf dieses Hilfsbuch aufmerksam.

Nach einer Mitteilung des Landesvereins für innere Mission dahier ist die unter Leitung des Zentralausschusses für innere Mission der deutschen evang. Kirche vorbereitete Bearbeitung der Gesamtstatistik über die innere Mission in Deutschland vom vorigen Jahre nunmehr soweit fortgeschritten, daß die Veröffentlichung derselben spätestens im September d. Js. erfolgen wird. Jeder einzelnen Tabelle wird ein in das betreffende Arbeitsgebiet einführendes und darüber orientierendes kurzes Wort beigegeben, so daß das Ganze sich als ein Leitfaden über das Gesamtgebiet der innern Mission darstellen wird. Zugleich soll ein Verzeichnis aller der Orte, in welchen z. B. Jünglings- und Jungfrauenvereine, Herbergen zur Heimat, Hospize, Waisenhäuser und dergleichen vorhanden sind, im Anhang veröffentlicht werden, so daß sich sofort feststellen läßt, wo solche Einrichtungen vorhanden sind, und jedermann an der Hand des Leitfadens einen Wegziehenden über die an seinem neuen Wohnort vorhandenen Vereine und Einrichtungen der innern Mission orientieren und ihn denselben überweisen kann. Das ganze Werk, Großoktav, mindestens 400 Seiten, kostet, von der Geschäftsstelle des Zentral-Ausschusses bezogen, bei freier Zusendung 3 M., im Buchhandel vom 1. Oktober ab (Kommissionsverlag von W. Barneck) 4 M. Bei Partienbezug von mindestens 10 Exemplaren wird das Exemplar mit 2.50 M. exclusive Porto berechnet.

Wir empfehlen dieses Werk zur Anschaffung für die Diözesanbibliotheken und veranlassen die Dekanate, Bestellungen bis längstens 1. September d. Js. an die Expeditur des Evang. Oberkirchenrats einzureichen, damit diese in der Lage ist, den Vorzugspreis von 2.50 M. für das Exemplar zu erwirken.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hat uns eine Bitte um eine litterarische Unterstützung bei der Herausgabe der evang. Katechismusversuche bis auf Luthers Enchiridion unterbreitet. Die Originale sollen in den Monumenta Germaniae Paedagogica erscheinen. Mit der Herausgabe und Bearbeitung derselben ist Pastor prim. Cohrs in Eschershausen in Braunschweig betraut. Zur Berücksichtigung sind zunächst 31 Schriften in Aussicht genommen. Dabei wird bemerkt:

1. Es kommt dem Herausgeber nun namentlich darauf an:

- a. zu erfahren, wo die Originale der Straßburger und Zürcher Katechismustafel sich befinden, die ihm nur in neueren Abdrücken bekannt sind;
- b. von Melancthon's Scholien (zu Exodus 20) einen lateinischen Sonderdruck zu finden;
- c. von Melancthon's Enchiridion elementorum puerilium, das er nur in späteren Ausgaben kennt, einen früheren Druck (a. d. J. 1523 oder 1524);
- d. von der Baienbibel („Ein Büchlein für die Kinder. Der Baien Biblia“) einen hochdeutschen Druck von 1525;
- e. von Skolampadius („Fragen und Antworten zum Verhören der Kinder“), der ihm nur in einem Druck von 1537 bekannt geworden, einen früheren Druck (1529?);
- f. von Zwick's Vaterunser und Glaubenserklärung, von denen er ersteres nur in undatierten Drucken, letztere in einem Druck erst von 1531 kennt, frühere bezw. datierte Drucke nachgewiesen zu bekommen;
- g. von „Conr. Sam, Christenliche Unterweisung der Jungen in Fragweis“ (1529) den Druck vom Jahre 1528, der ihm nur defekt bekannt geworden, vollständig;
- h. von Agricola's „156 gemeiner Fragstücke für die jungen Kinder“ (1528 und 1529) einen Wittenberger Druck (bei Georg Rhaw?) zu erlangen;
- i. über Hans Gerhart, Wagmeister von Kitzingen, etwaige Lebensumstände in Erfahrung zu bringen.

2. Im Interesse einer möglichst genauen Bibliographie wird gleichzeitig die Bitte ausgesprochen, von allen etwa vorhandenen Ausgaben der vorlutherischen Katechismen, auch von etwa vorhandenen Übersetzungen und Bearbeitungen Nachricht zu geben.

3. Falls sich irgendwo andere katechetische Werke, Erklärungen der zehn Gebote, des Vaterunser's, der Glaubensartikel u. s. w. (nicht nur in Frage und Antwort) für den Anfangsunterricht aus den Jahren 1523—1529 finden, wird gebeten, davon Mitteilung zu machen. Namentlich sucht der Herausgeber noch:

Gervasius Schuler, Das christlich gebett Vaterunser mit kurzem verstand ausgelegt.

Eustasius Kannel, Evangelisch gesez.

Andreas Keller, Bericht der Kinder zu Waselnsheim.

4. Endlich werden mit besonderem Dank auch etwaige Nachrichten über die Benutzung vorstehender katechetischen Lehrbücher im Kirchen-, Schul- und Einzelunterricht entgegengenommen.

Indem wir die Geistlichen der Landeskirche auffordern, soweit sie dazu in der Lage sind, das Unternehmen durch Mitteilung der gewünschten Angaben zu unterstützen, fügen wir bei, daß alle Nachrichten, die der Herausgeber in seinem Vorwort dankend

erwähnen wird, an den ersten Schriftführer der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Herrn Professor Dr. K. Mehrbach, Berlin SW. 48, Friedrichstraße 16, zu richten sind.

7.

Zur Nachricht.

Diesem Gef.: u. B.D.BI. liegen bei:

1. Die Predigt zur Eröffnung der Generalsynode (in zwei Exemplaren).
2. Die Predigt zum Schluß der Generalsynode (in zwei Exemplaren).
3. Die Rede des Präsidenten des Oberkirchenrats zur Eröffnung der Generalsynode (in zwei Exemplaren).
4. Die Rede des Präsidenten des Oberkirchenrats zum Schluß der Generalsynode (in zwei Exemplaren).
5. Die Verhandlungen der Generalsynode über den „Fall Brunn-Marquart“.
6. Das Referat von Oberhofprediger D. Helbing über die Denkschrift des evang. Kirchengesangvereins.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar die zweite Abtheilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M 50 S
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ —
3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für	2 „ —
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40 „
5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M (Porto 10 S)	1 „ —
6. Die Impresen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu	— „ 5 „
7. Die Impresen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (O. Z. 14) für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung und Hinterlegungsschein, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60 „
8. Die Impresen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5 „
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitationen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2 „
9. Impresen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5 „
10. Impresen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Übertritte zu derselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— „ 8 „
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
11. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20 „
12. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrepflichtiger, 10 Stück zu	— „ 10 „
13. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20 „
14. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (portofrei zugesendet) zu	— „ 90 „
15. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. O. Z. 14 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 30 „
16. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 80 „
17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu	— „ 20 „
18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung) sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6 „

Bei Impresenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impresen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impresensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen O. Z. 14, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzusagescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S und 20 S Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.

Verhandlungen der Generalsynode

über die

Bitte des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn über die Wiederherstellung seiner kirchlichen Rechte.

Präsident v. Stöffer: Wir gehen nun zum 2. Gegenstande unserer Tagesordnung über:

Bericht des Verfassungsausschusses über die Bitte des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn über die Wiederherstellung seiner kirchlichen Rechte.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wengler.

Ich teile Ihnen, verehrte Mitglieder, vorbereitend mit, daß der Antrag des Verfassungsausschusses dahin gerichtet ist:

Hohe Synode wolle die Eingabe des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn unter Billigung des Verfahrens des Oberkirchenrates dem Oberkirchenrate mit dem Ersuchen überweisen, die Bitte des Hauptlehrers Brunn um Wiedereinsetzung in seine kirchlichen Rechte den zuständigen Organen der Gemeinde Buch am Horn zur Verhandlung und Entscheidung zu übermitteln und zugleich zu erwägen, ob nicht die Versetzung des Pfarrers Marquart gleichzeitig mit derjenigen des Hauptlehrers Brunn herbeigeführt werden könne.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Syn. Landgerichtsrat Wengler:

Hochwürdige Synode! Der Hauptlehrer Johann Georg Brunn in Buch am Horn hat am 28. Juni eine umfangreiche Eingabe an die Generalsynode gerichtet, in der er bittet,

„den Beschluß der Kirchengemeindevertretungen in Buch am Horn aufzuheben und mich wieder in meine kirchlichen Ehrenrechte einweisen zu wollen, damit mir endlich auch von Seiten der Kirche mein Recht werde und ich Ruhe und Genugthuung erhalte für das viele Leid und die schweren Sorgen, die ich schon um des Herrn Pfarrer Marquart willen ertragen mußte.“

Diese Schlußbitte bezieht sich auf einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung Buch am Horn vom 19. Januar 1899, durch welchen Hauptlehrer Brunn wegen durch Religionsverachtung gegebenen Argernisses nach § 14 Ziff. 5 der Kirchenverfassung vom kirchlichen Stimmrecht ausgeschlossen wurde.

Es erhebt sich für die hohe Synode wohl die Frage, ob denn die Synode in der Lage ist, auf die Bitte überhaupt eingehen zu können, ob sie in der Lage wäre, eine Aufhebung des Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung herbeizuführen und Lehrer Brunn wieder in seine kirchlichen Ehrenrechte einzusetzen.

Diese Frage, hochgeehrte Herren, hat Ihre Kommission einstimmig verneint. Es wird indessen zur Beleuchtung derselben notwendig sein, in kurzen Zügen die tatsächlichen Rechtsverhältnisse vorzuführen, aus denen das persönliche Mißverhältnis zwischen Hauptlehrer Brunn und Pfarrer Marquart in Buch am Horn entstanden ist, das bis zu einer Eingabe an diese Stelle geführt hat. Diese Darstellung bezweckt eine Uebersicht aus dem außerordentlich weitschichtigen Aktenmaterial, das uns zur Revision zur Verfügung gestellt worden ist. Es wird mir nicht möglich sein, alles Einzelne anzuführen. Der Herr Regierungsvertreter wird aber, wie er es bereits in der Kommission in zutreffender Weise gethan hat, einzelne Verfügungen verlesen, wo es auf den Wortlaut ankommt, und sie uns zur Kenntnis bringen, da ihm die Akten zur Verfügung stehen.

Lehrer Brunn, im Jahre 1862 geboren, wurde 1881 Unterlehrer, 1888 Hauptlehrer in Waldbilsbach und kam im Juni 1892, und zwar mit auf Veranlassung des Pfarrers Marquart, an den er sich vorher gewendet hatte, wie sich nachher herausstellte, nach Buch am Horn.

Wenn ich die Persönlichkeit, um die es sich zunächst handelt, etwas charakterisieren darf, so kann ich aus den Akten mitteilen, daß seine Leistungen als Lehrer gute gewesen sind. Allein es ist nicht zu verschweigen, daß er schon in Waldbilsbach eine Rüge vom Oberschulrate erhalten hat, weil er sich eine unpassende Einmischung in Gemeindeangelegenheiten und beleidigende Briefe an den Vorsitzenden des Ortsschulrates hatte zu Schulden kommen lassen. Diese Vorkommnisse haben sich auch später im Jahre 1894 in Buch am Horn wiederholt. Die disziplinäre Bestrafung giebt wohl schon einen Fingerzeig dafür, daß Hauptlehrer Brunn von einem gewissen Selbstgeföhle erfüllt und geneigt ist, seine Person und seine nach seiner Meinung überlegene Einsicht in unliebsamer Weise in den Vordergrund zu drängen. Das wird besonders da der Fall gewesen sein, wo er sich selbst nicht gehörig beachtet fühlte und nicht vordrängen konnte, und wo er sich andererseits einem Manne gegenübergestellt sah, der in der Handhabung der Geschäfte Mängel an formeller Ausbildung zeigte, die dem Lehrer selbst dagegen leicht erkennbar waren.

Ein solcher Mann ist der Pfarrer Marquart. Er ist kein theologisch gebildeter Geistlicher; er war zunächst Missionar in Ostafrika und wurde zur Zeit der Theologennot ohne Prüfung bei uns rezipiert. Er hat aber — und das ist im richterlichen Urteile betont worden — in seiner Gemeinde sein Amt, seine Pflicht nicht nur erfüllt, sondern er hat auch durch seinen energischen Eifer sich in der Gemeinde einen wirklichen Boden geschaffen, er hat im Segen gewirkt. Das ist nicht im entferntesten zweifelhaft, auch nach den Resultaten des richterlichen Urteils. Allein es ist nicht zu verkennen — und das betonen auch die Urteile — daß dieser Eifer mehrfach in Uebereifer übergeht und daß Pfarrer Marquart im Uebereifer so weit kommt, daß er den Standpunkt eines Gegners gar nicht mehr fassen kann. Das richterliche Urteil gebraucht dafür mehrfach den Ausdruck „Fanatismus“. Dieser Fanatismus ist im gegebenen Falle eine Qualität dieses Uebereifers, die den Pfarrer Marquart offenbar oftmals weit über die Grenzen hinausgetrieben hat. Es wird Ihnen vielleicht bekannt sein, daß Pfarrer Marquart auch einmal in einer anderen Sache in der weiten Oeffentlichkeit bekannt geworden ist. Er war in Neuenweg Geistlicher, und es ist ihm da begegnet, daß er in einer Bußtagspredigt gegenüber einer Gemeinde, bei der es sich offenbar materiell sehr lohnte, kein Blatt vor den Mund zu nehmen, in einer Weise auf das persönliche Gebiet übergegangen ist, daß ein anwesendes Gemeindeglied ihm Einhalt gebot und die Kirche nachher verließ. Es ist das der Fall, der später in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung eine prinzipielle Bedeutung gewonnen hat, weil er eine prinzipielle Entscheidung über die Frage der Ehrennotwehr herbeigeführt hat.

Nun, daß zwei Charaktere, wie Pfarrer Marquart und Hauptlehrer Brunn, besonders im engen Rahmen einer ländlichen Gemeinde nicht ruhig neben einander existieren konnten, das war eigentlich von vornherein klar. Zu Anfang aber war das Verhältnis doch ein ganz gutes. Es bestanden persönliche Beziehungen zwischen beiden; die Familien verkehrten sogar miteinander. Allmählich aber zeigten sich Mißtöne. Im richterlichen Urteile wird z. B. erwähnt, es habe der Lehrer den Umstand, daß die Turmuhr in dem kleinen Dorfe oft nicht zuverlässig ist, in gewisser Weise einmal gegen den Pfarrer ausgenützt. Pfarrer Marquart habe sich in üblicher Weise an ein Trauerhaus zu einer Beerdigung begeben; allein er habe sich in der Zeit getäuscht und habe geglaubt, es sei später, während er eine halbe Stunde früher kam. Der Lehrer habe von der Sache Kenntnis gehabt, er habe die Schulkinder parat gehabt, er sei aber, obwohl er gewußt habe, daß der Pfarrer isoliert sei, nicht gekommen. Zur richtigen Zeit sei er angekommen. Nun, derartige Dinge müssen ja — das ist klar — zu fortgesetzten Reibereien führen. Dagegen hat sich der Lehrer beim Oberschulrate beschwert, daß der Pfarrer in Schulangelegenheiten zu viel hineinrede, daß er Fortbildungsschülern Urlaub gebe, wozu er nicht befugt sei, und einige Aeußerungen gegen den Lehrer gemacht habe, z. B. gegenüber Fortbildungsschülern, daß sie beim Lehrer nichts lernten. Das war im Jahre 1893, und so geht es weiter bis zum Nichtgrüßen. Der Lehrer hat die Angehörigen des Pfarrers nicht gegrüßt und dergleichen und dergleichen.

In ein weiteres Stadium trat die Sache bei einer praktischen Frage. Hauptlehrer Brunn versah auch den Organistendienst. Nun hatte er von der Bestimmung gehört bezüglich der berühmten 100 M., über die wir auch schon mehrfach in der Synode verhandelt haben; und in ihm hat sich der Glaube festgesetzt, er habe einen rechtsbegründeten Anspruch auf die 100 M. gegenüber der Gemeinde, die Gemeinde müsse ihm die 100 M. bewilligen. Er hat das im Kirchengemeinderate vorgetragen; allein der Kirchengemeinderat ist auf dieses Verlangen nicht eingegangen, was in der gerichtlichen Verhandlung betont wurde. Es war dabei bestimmend, wenigstens für den Kirchengemeinderat, daß das Orgelspiel des Lehrers vielfach zu Klagen Anlaß gab, und daß die Mittel der Gemeinde nicht so weit reichten. Andererseits hat man auch andere Gründe wieder geltend gemacht gegen die Persönlichkeit des Lehrers. Es zeigte sich eben da schon in dieser Kirchengemeinderatsitzung, daß der Lehrer etwas mißliebig geworden war unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde. Nun, nachdem der Kirchengemeinderat auf die Bewilligung der 100 M. nicht eingegangen war, da hat der Lehrer den Organistendienst gekündigt, und es hat dann die Frau des Pfarrers den Organistendienst unentgeltlich weiterversehen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, meine Herren, daß, wie in einer gerichtlichen Verhandlung sich herausgestellt hat, ein Artikel in der Schulzeitung, der sich auf diesen letzteren Umstand bezieht, von dem Lehrer Brunn mitveranlaßt worden ist. Der Artikel ist in seiner ganzen Stilisierung derart, daß die persönliche und herabwürdigende Spitze gegenüber dem Pfarrer durchaus unverkennbar war.

Den Höhepunkt hat aber dieser ganze Streit erreicht, als der Lehrer dann im Jahre 1897 sich begeben ließ, eine kirchliche Wahl anzufechten. Es hatte der Pfarrer Marquart Neuwahlen vorzunehmen, und er schrieb die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur Kirchengemeindeversammlung auf einen und denselben Tag aus, ein Ding, was offenbar mit den klaren Bestimmungen der Verfassung in direktem Widerspruch steht. Dagegen beschwerte sich der Lehrer, und die Beschwerde hat natürlich hinterher auch Erfolg gehabt. Allein das gab nun dem Pfarrer Marquart Veranlassung, einen Kirchengemeinderatsbeschluß — das ist aber nicht derjenige, mit dem wir uns jetzt zu beschäftigen haben, das ist der erste — herbeizuführen, durch den auf Grund des § 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung dem Lehrer Brunn das kirchliche Stimmrecht entzogen wurde, und zwar, wie ausdrücklich gesagt wurde, damit der Hauptlehrer die kirchlichen Wahlen nicht mehr anfechten könne. Dieser Beschluß wird darauf begründet:

„Es liegt vor den Augen der ganzen Gemeinde, daß der hiesige Schullehrer seit Jahren das kirchliche Leben und die kirchlichen Einrichtungen unserer Gemeinde mit Füßen getreten hat. Er selbst hat Jahre lang nicht am Abendmahle teilgenommen, hat Jahre lang den Gottesdienst selten, in der letzten Zeit kaum mehr besucht und hat auch seit Jahren seine Frau vom Gottesdienst und Abendmahlsbesuch zurückgehalten. Er hat seit Jahren die gesetzliche Aufsichtspflicht der Schüler in der Kirche völlig vernachlässigt, er hat überdies die Schüler von dem gesetzlichen Gottesdienstbesuch abgehalten und hat damit lange Zeit allgemeines öffentliches Argernis verursacht.“

In Anbetracht dessen hat der Kirchengemeinderat den § 14 Abs. 5 der Kirchenverfassung, der auf Religionsverachtung lautet, auf den Schullehrer angewendet und beschlossen, ihn vom kirchlichen Wahlrechte auszuschließen, womit ihm zugleich das Recht genommen ist, eine künftige Wahl anzufechten.“

Dieser Beschluß, den der Pfarrer Marquart veranlaßt hat, war aber damals auch nicht das Einzige. Er hat dann diesen Beschluß direkt in einer Kirchengemeindeversammlung, die er einberufen hat, ohne daß eine Beschwerde des Lehrers vorlag, zur Bestätigung vorgelegt. Es hat die Kirchengemeindeversammlung den Beschluß einstimmig bestätigt, und es hat daraufhin der Pfarrer Marquart in öffentlichem Gottesdienst den Beschluß mit der Bemerkung: „Unsere Wahlen sind angefochten von dem Lehrer und seinem Freunde Abrecht“ — nebenbei bemerkt, einem Manne, der unter dem Wirtshausverbot steht — verkündigt. „Es hat jetzt der Kirchengemeinderat, beziehungsweise die Kirchengemeindeversammlung den Lehrer ausgeschlossen,“ und dann wurde dieser Beschluß verlesen. Das ist der Hergang bis dahin.

Nun hat der Lehrer zunächst sein Recht bei den Gerichten gesucht und hat eine Privatklage erhoben gegen den Pfarrer Marquart, und Gegenstand der Privatklage war der Beschluß des Kirchengemeinderats wegen Zurückweisung seiner Wahlbeanstandung. In jenem Beschlusse wurde nämlich gesagt, auf die Beschwerde eines so pflichtvergessenen Mannes, wie Lehrer Brunn sei, könne man überhaupt keine Rücksicht nehmen. Dann war Gegenstand der Privatklage der Beschluß über die Ausschließung vom Stimmrecht und endlich der Benachrichtigungsbrief, mit dem Pfarrer Marquart den Lehrer Brunn von diesem Beschlusse in Kenntnis gesetzt hat.

Im gerichtlichen Verfahren hat sich Pfarrer Marquart auf den Standpunkt gestellt, es handle sich hier durchaus um Beschlüsse des Kirchengemeinderates und der Kirchengemeindeversammlung und die Beschlüsse habe eben in rechtlicher Beziehung in jeder Richtung niemand anders zu vertreten, als diese Korporationen selber, und der Pfarrer selbst könne niemals deswegen bestraft werden. Allein im gerichtlichen Verfahren ist nun ausdrücklich festgestellt worden, und zwar sowohl seitens des Amtsgerichts Tauberbischofsheim, des Schöffengerichts in erster Instanz, als seitens des Landgerichts Mosbach, II. Strafkammer, auf die Berufung des Pfarrers, daß diese Beschlüsse direkt veranlaßt waren von Pfarrer Marquart, daß sie redigiert waren von Pfarrer Marquart; und es hat das Schöffengericht Tauberbischofsheim in der Art und Weise, wie diese Beschlüsse extrahiert wurden, im Zusammenhang mit dem Erkenntnis der übrigen Beweisverhandlung, Folgendes als festgestellt angenommen. Es hat gesagt: alle diese Beschuldigungen, die dem Lehrer zur Last gelegt werden im Ausschließungsbeschlusse, sind maßlos übertrieben. Es ist nicht erwiesen, daß der Lehrer den Gottesdienst nicht besucht hat, es ist nicht erwiesen, daß er die Schüler vom Gottesdienstbesuche abgehalten hat oder seine Frau vom Gottesdienstbesuche, es ist nicht erwiesen, daß er seine Frau vom Abendmahle abgehalten hat. Es ist nur festgestellt, daß der Mann, als die Streitigkeiten zwischen ihm und dem Pfarrer begonnen haben, sich zur Feier des Abendmahles in eine Nachbargemeinde begeben hat, und auf Grund dieser Thatfachen hat das Schöffengericht Tauberbischofsheim in den sämtlichen erwähnten Akten den Thatbestand der Beleidigung und in der Verkündung eine öffentliche Beleidigung gemäß § 185 Straf-Gesetz-Buch angenommen und hat Pfarrer Marquart zu 30 M. Geldstrafe verurteilt. Das Schöffengericht Tauberbischofsheim

hat, was vorher einleitend erwähnt, gesagt, es müsse Pfarrer Marquart zugute gehalten werden, daß er in gewissem Sinne fanatisch sei, daß er in gewissem Sinne von seinem subjektiven Rechte überzeugt sei und nicht sehe, was er eigentlich thue. Die Geldstrafe von 30 Mark sei demnach angemessen. Wie erwähnt, hat also Pfarrer Marquart dagegen Berufung erhoben, und es hat das Landgericht Mosbach in den übrigen Akten mit Ausnahme der Verlesung in der Kirche, zu der der Pfarrer ja nicht befugt war, in keiner Weise befugt war, den Thatbestand einer Beleidigung deshalb nicht gesehen, weil die Bestimmung des § 193, „Wahrnehmung berechtigter Interessen,“ die Strafe wegen Beleidigung ausschliesse, und hat die Strafe dann von 30 M. auf 20 M. herabgesetzt und die Kosten verteilt, so daß der Verurteilte vier Fünftel, der Privatkläger ein Fünftel der Kosten zu tragen hat. Das Urteil ist in der Revisionsinstanz nicht geändert worden. Das war die Privatklage, wie sie erhoben worden ist.

Es ist später noch eine andere Privatklage erhoben worden, um das gleich hier nachzutragen. Im Juni d. J. hat das Schöffengericht Tauberbischofsheim abermals über eine solche zu Gericht sitzen müssen. Da bildeten den Gegenstand zwei Eingaben, die der Pfarrer Marquart gemacht hat gegen den Lehrer an den Oberschulrat und an das Bezirksamt. In diesen Eingaben ist u. a. der Ausdruck gebraucht, der Lehrer sei der „Hort des Gefindels,“ es sei alles so schlimm geworden, weil der Lehrer der Hort des Gefindels sei. In diesem Verfahren ist nun — und das möchte ich ausdrücklich hervorheben — das gesamte Material, das in den ersten Privatklagen bereits behandelt wurde, nochmals einer gründlichen Prüfung und Sichtung unterzogen worden, und auch in diesem Verfahren hat das Schöffengericht Tauberbischofsheim angenommen, daß der Thatbestand der Beleidigung durch den Ausschließungsbeschluß als vorliegend angesehen werden müsse. Es hat das Gericht allerdings auch Einzelnes festgestellt bezüglich des Lehrers. Es hat sich gezeigt, daß er mehr oder weniger isoliert ist, und daß er mit Leuten, wenn auch nur oberflächlich, verkehrt hat, mit denen er sonst nicht verkehrt hätte, und daß er dadurch vielleicht auch einen ungünstigen Schein auf sich geworfen hat.

Das war der rechtliche Weg. Das letztere Urteil hat bis jetzt Rechtskraft nicht erhalten, und ich will bemerken, Angeklagter ist dort nicht allein der Pfarrer, sondern auch der Bürgermeister, der auf Veranlassung des Pfarrers mit unterschrieben hat. Es spricht eine Geldstrafe aus von 50 M.

Nun hat sich Lehrer Brunn auch auf den kirchlichen Weg begeben. Er hat das Verfahren des Kirchengemeinderats Buch am Horn auf seine rechtliche Zulässigkeit geprüft und hat sich an den Oberkirchenrat gewendet, indem er darlegt, daß das absolut nach der Verfassung nicht gehe, daß, wenn der Kirchengemeinderat einen solchen Beschluß gefaßt hat, ohne daß er, der Lehrer, eine offizielle Mitteilung erhalte, ohne ihm Gelegenheit zu geben, sich zu erklären, man einfach die Kirchengemeindeversammlung zusammenrufe und dann einen Beschluß fasse, wie er gefaßt worden ist. Diese Beschwerde, die rein formaler Natur war, hat der Oberkirchenrat sofort beschieden, und zwar zustimmend beschieden, und es wurde veranlaßt, eine nochmalige Verhandlung in der Kirchengemeindeversammlung anzuberaumen. In dem betreffenden Erlasse ist genau gesagt, wie hätte verfahren werden sollen und jetzt verfahren werden muß, und es ist dabei nicht verschwiegen worden, wie die Kirchengemeindeversammlung bei Erwägung der materiellen Frage auch berücksichtigen solle, daß gerichtliche Urteile über den Gegenstand erfolgt sind.

Diese Kirchengemeindeversammlung hat dann stattgefunden, dieses Mal nicht unter dem Voritze des Pfarrers, sondern unter dem Voritze des vom Oberkirchenrate beauftragten Dekans. In dieser Kirchengemeindeversammlung war Lehrer Brunn anwesend. Er war nicht formell richtig geladen, er war aber geladen, er war einfach vor den Dekan geladen, und er hat da Gelegenheit gehabt, sich ausführlich über seine Angelegenheiten auszusprechen. Das Ergebnis war aber einfach das, daß der frühere Beschluß bestätigt worden ist. Dieser letztere Beschluß vom 19. Januar 1899 ist der, mit dem sich die Generalsynode zu befassen hat. Diesen Beschluß hat nun der Hauptlehrer Brunn zunächst wiederum in formeller Weise gegenüber

dem Oberkirchenrat angefochten. Er hat geltend gemacht, die Ladung sei nicht in Ordnung erfolgt, und die Art und Weise, wie die Sache nachher behandelt worden sei, stimme nicht mit dem, wie sie nach der Verfassung behandelt werden solle. Das ist der erste Teil der Schrift.

Im zweiten Teil hat er auch gerügt, daß er wegen Religionsverachtung vom Stimmrechte ausgeschlossen worden sei, und hat vom Oberkirchenrate verlangt, daß er den Beschluß der Kirchengemeindeversammlung aufhebe. Der Oberkirchenrat hat auf diese Beschwerde hin beides abschlägig beschieden und geltend gemacht, daß der Lehrer ja Gelegenheit gehabt habe, sich vor der Kirchengemeindeversammlung auszusprechen, und rechtlich hat er hervorgehoben, daß er, der Oberkirchenrat, nach der Verfassung nicht in der Lage sei, auf das Materielle der Beschwerde einzutreten.

Ganz in derselben Lage, meine hochverehrten Herren, befindet sich auch die Generalsynode, an die sich der Lehrer gewendet hat. Jetzt will der Lehrer, wie ich eingangs bemerkt habe, daß wir diesen Beschluß aufheben und er in seine kirchlichen Rechte wiedereingesetzt werde.

Ihre Kommission, hochverehrte Herren, hat nach eingehender, sorgfältiger Prüfung und Beratung sich aber dem nicht verschließen können, daß nach der Lage der Gesetzgebung es unmöglich ist, dem Verlangen des Lehrers stattzugeben.

Wir gingen hauptsächlich von folgendem Gedanken aus. Die Verfassung hat eine materielle Rechtsmittelinstanz gegen Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung im Sinne des § 14 Ziff. 5 überhaupt nicht geschaffen. Es handelt sich da auch nicht um Dinge rein disziplinarer Natur, wie bei der Entlassung von Kirchenältesten, wo der Oberkirchenrat als Beschwerdeinstanz über den Diözesanausschuß ausdrücklich gestellt ist, sondern um eine freie Bethätigung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeindeglieder in spezifischen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde, und hier hat die Verfassung, wie die Verhandlungen der Synode vom Jahre 1861 ergeben, mit Wohlbedacht die Selbständigkeit der Gemeinde, die ja am besten über ihre eigenen Angelegenheiten unterrichtet sein muß, als Grundpfeiler der Verfassung aufgenommen. Denn es sollte mit Recht wenig in das Leben der Gemeinde hineinregiert werden, und sie genießt das volle Vertrauen der Gesamtkirche, zumal ihre Schritte im Lichte der Öffentlichkeit erfolgen. Ihr Ausspruch steht einem Geschworenenurtheile gleich, der auch einer Anfechtung nicht unterliegt. Es wäre übrigens auch, wenn eine solche Instanz bei einer Verfassungsrevision in Frage kommen könnte, weder der Oberkirchenrat, noch die Synode das dazu geeignete Organ. Ein solches Organ müßte erst geschaffen werden, wenn man bei der Verfassungsrevision die Einsetzung eines solchen für geboten erachten würde. Der gegenwärtige Fall aber ist gewiß nicht geeignet, eine Verfassungsrevision zu veranlassen.

So ergibt sich, daß die Synode über den Antrag so, wie er gestellt ist, zur Tagesordnung überzugehen hätte.

Allein Ihre Kommission hat geglaubt, daß auf die geschilderte materielle Sachlage hin dem Bittsteller wenigstens insoweit entgegenzukommen sei, daß ihm der Weg gewiesen wird, wie er an sein eigentliches Ziel, nämlich die kirchliche Rehabilitierung, gelangen kann. Ihre Kommission glaubt den Sinn des Bittstellers zu treffen, wenn sie davon ausgeht, daß er eigentlich die zuständigen Organe anrufen wollte, die eine wiederholte und gründliche Prüfung jederzeit vornehmen können. Mit dem einmaligen Ausspruche ist nicht ein für allemal eine res iudicata geschaffen; es kann immer wieder eine Prüfung stattfinden, und das war es auch, was der Oberkirchenrat in seinem Erlasse über die Ungiltigkeit der vorgenommenen Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung deutlich genug zu erkennen gegeben hat. Wir glaubten daher veranlaßt zu sein, hohe Synode zu ersuchen, die Eingabe dem Oberkirchenrate zur Kenntnis zu überweisen mit dem Ersuchen, dieselbe den Organen der Gemeinde Buch am Horn zur wiederholten Prüfung und Verhandlung zu übermitteln.

Aber noch ein Weiteres, meine hochverehrten Herren, hat die Kommission geglaubt anregen zu sollen. Das Verhältnis, wie es sich mit der Zeit in Buch am Horn herausgebildet hat, ist ein sehr trübes und sehr beklagenswertes. Der Friede der Gemeinde ist in sehr erheblicher Weise angegriffen und unterwühlt, und wir haben geglaubt, es sei die Anregung am Plage, daß thunlichst eine gleichzeitige Versetzung der beiden Herren, die in dieser Gemeinde den Unfrieden eigentlich gehegt haben, herbeizuführen sei. Wir haben deswegen vorgeschlagen, es wolle an den Oberkirchenrat auch das Ersuchen gerichtet werden, zu erwägen, ob nicht eine gleichzeitige Versetzung des Lehrers und des Pfarrers herbeigeführt werden könne.

Zum Schluß möchte ich nur Eines noch erwähnen. Der Oberkirchenrat ist den soeben von mir ange deuteten Dingen nicht etwa mit verschränkten Armen gegenübergestanden. Der Oberkirchenrat hat Veranlassung genommen, in einem sehr deutlichen Erlasse dem Pfarrer Marquart auch seine sehr ernste Mißbilligung über sein Verhalten auszusprechen, und es ist gewiß nicht die Schuld des Oberkirchenrates, daß die Dinge so weit gediehen sind. Denn es war ein unglücklicher Zufall, daß zu der Zeit, wo diese Dinge vielleicht noch zu vermeiden gewesen wären, das Ergebnis der gerichtlichen Verhandlung abgewartet werden mußte.

Hiermit wäre ich zum Schlusse gelangt, und ich richte an die hohe Synode das Ersuchen, dem Antrage beizustimmen.

Geheimer Oberkirchenrat Bujard:

Hochwürdige, hochverehrte Herren! Zunächst befinde ich mich Ihnen gegenüber einigermaßen in Verlegenheit, wenn ich, wie der Herr Berichterstatter im Anfang gesagt hat, Ihnen den Thatbestand über den Fall in Buch am Horn geben soll. Ihr Herr Berichterstatter hat nämlich in so umfassender und eingehender Weise den Thatbestand festgestellt, daß ich nur in einigen Punkten ergänzend eingreifen könnte. Nun ist aber ein Vortrag über die so unglücklichen und betrübenden Vorgänge in Buch am Horn unmöglich, wenn man einzelne Glieder aus dem Zusammenhange herausreißt. Zu einer richtigen Beurteilung ist es unbedingt notwendig, die Entwicklung der Dinge in ihrem vollen Zusammenhange zu geben. Ich muß daher sehr um Entschuldigung bitten, wenn ich jetzt in meinem Vortrage sehr viele Dinge wiederhole, die Sie aus dem Munde des Herrn Berichterstatters in durchaus sachgemäßer und mit dem uns zu Gebote stehenden Material übereinstimmender Weise gehört haben.

Ich meinerseits werde mich grundsätzlich enthalten, irgend eine Beurteilung der Vorgänge oder der Persönlichkeiten zu geben. Ich erachte es als meine Aufgabe, nur die Thatfachen, wie sie in den Akten des Oberkirchenrates und in den uns vom Gerichte zur Verfügung gestellten Akten enthalten sind, Ihnen darzulegen.

Ich muß also wieder weit ausholen, um einen ganzen Zusammenhang zu geben.

Buch am Horn, wo Pfarrer Marquart seit dem Jahre 1890 als Pfarrer wirkt, ist ein kleiner, abgelegener Ort mit nur 348 Einwohnern.

Pfarrer Marquart, ein Mann von jetzt 42 Jahren, hat nicht den Gang akademischer Bildung durchgemacht, er war Missionar. 1885, zur Zeit des großen Mangels an Theologen, ist er mit Dispens von den Erfordernissen der wissenschaftlichen Vorbildung in unseren Kirchendienst aufgenommen worden. Er wurde Pfarrer in Neuenweg.

1890 erregte der sogenannte Neuenweger Fall großes Aufsehen. Der Pfarrer hatte sich in einer außerordentlich scharfen Bußtagspredigt gegen die damals in der That in hohem Grade vorhandenen sittlichen Schäden seiner Gemeinde gewendet; er war dabei persönlich geworden. Der Bürgermeister, welcher sich persönlich angegriffen fühlte, fiel ihm mitten in der Predigt ins Wort und gebot ihm Einhalt. Die Großherzogliche Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen den Bürgermeister wegen Störung des Gottesdienstes.

Der Bürgermeister wurde zu Gefängnisstrafe verurteilt, aber das Reichsgericht hob das Urteil auf, indem es der Einrede der sogenannten Ehrennotwehr Raum gab. Der Oberkirchenrat mußte damals auch seinerseits jene Predigt als taktlos und ungeeignet mißbilligen; in der Sache selbst hatte der Geistliche nicht allzu sehr Unrecht gehabt. Die Mißstände in der Gemeinde waren wirklich groß. Eine fernere Wirksamkeit Marquarts in Neuenweg erschien unthunlich; er verzichtete auf die Pfarrei und kam zunächst als Pfarrverwalter nach Buch am Horn, wo er von der Patronats Herrschaft auch bald präsentiert wurde.

Seit 9 Jahren wirkt Marquart in der Gemeinde. Klagen über seinen Wandel oder seine Dienstführung sind nicht vorgekommen. Bei den Kirchensitationen wurde sein ernster Eifer stets anerkannt.

Im Jahre 1892 kam Hauptlehrer Brunn nach Buch am Horn, der jetzt 37 Jahre alt ist. Er ist dem Oberkirchenrate oder mir nicht persönlich bekannt.

Aus seinem früheren Leben habe ich den Akten folgende Thatfachen entnommen:

Als Unterlehrer in Weiler wurde er seiner Zeit, im Jahre 1882, wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes und wegen sonstiger Dienstwidrigkeiten ernstlich zurecht gewiesen und ohne Umzugskostenvergütung versetzt.

1892 als Hauptlehrer in Waldhilsbach erhielt er einen ernststen Verweis seitens des Großherzoglichen Oberschulrates. Gegenstand der Beschwerde war, daß er, obwohl durch Kreis Schulvisitatur und Bezirksamt gewarnt, wiederholt in der unpassendsten und anmaßendsten Weise in die Gemeindeangelegenheiten, namentlich in die Bürgermeisterwahl, eingegriffen, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde beleidigende Briefe geschrieben, ihm Parteilichkeit, Gehässigkeit, Nachlässigkeit, Ungerechtigkeit, Chicane vorgeworfen habe.

1892 also kam Brunn nach Buch am Horn. Im Anfang scheint das Verhältnis zu dem Pfarrer ein gutes gewesen zu sein, aber bald beginnen die Differenzen.

Gestatten Sie mir zur Charakteristik der Verhältnisse, hier auf die Entscheidungsgründe Bezug zu nehmen, welche das Gericht Tauberbischofsheim am 14. Juni dieses Jahres gefällt hat. Ich selbst habe schon bemerkt, daß ich nur Thatfachen vortrage. Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen auch Beurteilungen der Persönlichkeiten gegeben. Ich enthalte mich meinerseits eines Urtheiles darüber, inwiefern das Urteil des Gerichtes für zutreffend zu erachten ist oder nicht. Der betreffende Passus der Entscheidungsgründe lautet:

„In der abgelegenen, nur 348 Einwohner zählenden Gemeinde Buch am Horn ist seit dem Jahre 1890 der Angeklagte Marquart als evangelischer Pfarrer thätig, ein Geistlicher von ernstester religiöser Überzeugung und vom eifrigsten Streben beseelt, die ihm anvertraute Gemeinde in sittlicher und religiöser Weise zu fördern und zu heben, aber auf der anderen Seite auch ein Geistlicher von einer seltenen Einseitigkeit des Charakters, einer Einseitigkeit, welche, noch gefördert durch eine einseitige Erziehung in einer Missionsanstalt, es ihm nicht gestattet, auch nur die geringste Abweichung von der ihm gewordenen Überzeugung, insbesondere auf kirchlichem, speziell dogmatischem Gebiet, zu dulden oder auch nur zu verstehen, die ihn in kirchlicher Beziehung die unbedingte Unterwerfung seiner Gemeindeangehörigen unter seinen patriarchalischen Willen fordern läßt, und die ihn schließlich dazu führt, jeden Vertreter einer abweichenden Ansicht als einen persönlichen Gegner anzusehen, den er auf das rücksichtsloseste bekämpfen zu müssen glaubt.

Ihm gegenüber steht der Privatkläger, Hauptlehrer Brunn, seit 1892 in der Gemeinde thätig, ein eifriger und tüchtiger Lehrer, aber ein herrischer und selbstbewußter Charakter, dem die Abhängigkeit von den weltlichen und geistlichen Behörden der Gemeinde fast unerträglich ist, und der daher auch jede Gelegenheit benützen zu müssen glaubt, um, manchmal in recht kleinlicher und gehässiger Weise, seinen Standpunkt zu bethätigen, nur da sich zu fügen, wo er unbedingt durch die Gesetze verpflichtet ist.

Es ist klar, daß zwei derartige Charaktere bei der ersten Gelegenheit aufeinander plätzen mußten. Ist für den Lehrer bezeichnend die in der Hauptverhandlung festgestellte Äußerung in der Ortsschulratsitzung den Mitgliedern des Ortsschulrates, speziell dem Bürgermeister gegenüber, er lasse sich in Schul-

angelegenheiten von niemand etwas hereinreden, so charakterisiert andererseits den Pfarrer die durch den Zeugen Leichenschauer Adam Bard bekundete Bemerkung, er sei zu einer Vermittlung wegen des Organistendienstes nur dann bereit, wenn der Lehrer die Knie vor ihm beuge.

Es ist schwer, sich ein Urteil darüber zu bilden, wen bei diesem ganzen Streite die Hauptschuld trifft. Und wenn in den Urteilsgründen des hiesigen Schöffengerichts (Urteil vom 27. April 1898) der Ansicht Ausdruck gegeben ist, daß es nicht leicht sein möge, mit dem Pfarrer Marquart auf die Dauer friedlich auszukommen, so kann diese Bemerkung wohl füglich auch bezüglich der Person des Privatklägers wiederholt werden. Immerhin ist bei dem fanatisch angelegten Pfarrer sein an sich redliches religiöses Streben der Ausgangspunkt seiner Angriffe gegen den nach seiner Ansicht seine kirchlichen Ziele durchkreuzenden Lehrer gewesen, während den kühl berechnenden Privatkläger ausschließlich die Oppositionslust zu seinem Vorgehen bestimmt hat. Und während der Pfarrer fast die ganze Gemeinde auf seiner Seite hat, die seinen religiösen Standpunkt teilt und sein kirchliches Wirken hochschätzt, während insbesondere der ganze bürgerliche und kirchliche Gemeinderat, mit dem Bürgermeister, dem Mitangeklagten Rodemer, an der Spitze, für den Pfarrer völlig eintritt, so steht der Lehrer in der Gemeinde ziemlich vereinzelt da.“

Soweit die Entscheidungsgründe.

Ich fahre mit dem Thatbestande fort.

Die Ortsschulbehörde beschwerte sich bei der Kreisschulvisitatur und dem Bezirksamte gegen Hauptlehrer Brunn. Beschwerdepunkte waren u. a.: Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes, ungeeignetes Benehmen gegen den Vorsitzenden des Ortschulrates und daß Brunn einmal während der Christenlehre in der Zeitung gelesen habe. Auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung erhielt Hauptlehrer Brunn abermals einen ersten Verweis vom Oberschulrate. Die Gemeinde wünschte schon damals dringend die Veretzung des Lehrers, und letzterem wurde auch seitens des Bezirksamtes angeraten, seine Veretzung zu betreiben.

Im Herbst 1894 verlangte Hauptlehrer Brunn auf Grund der Ministerialverordnung Aufbesserung des Organistengehaltes von 78 auf 100 M. Die Gemeinde verweigerte dieselbe; als Brunn den Vertrag kündigte, wollte die Gemeinde den Lehrer durchaus nicht etwa auf Grund des § 38 des Schulgesetzes zur Fortsetzung gezwungen haben; sie wollte den Lehrer gar nicht mehr als Organisten. Die Verweigerung der Erhöhung war offenbar ein Ausfluß der gegen Brunn bestehenden Verstimmung. Der Oberkirchenrat gab damals dem Großherzoglichen Oberschulrat Kenntnis von den Beschwerden der Kirchengemeinde gegen Brunn. Letzterer wurde wegen seines ungeeigneten Verhaltens auf Veranlassung des Großherzoglichen Oberschulrates mündlich zurechtgewiesen. Im Übrigen erachtete der Oberschulrat die Beschwerden in der Hauptsache als durch das ergangene dienstpolizeiliche Erkenntnis für erledigt. Es wurde übrigens dem Hauptlehrer Brunn damals auch wegen seines beanstandeten Verhaltens die Gehaltszulage vorenthalten.

Nachdem dem Hauptlehrer der Organistendienst abgenommen war, behalf sich die Gemeinde eine Zeit lang ohne Orgelspiel; später übernahm die Frau des Pfarrers das Orgelspiel ohne Entgelt.

Von jetzt ab häufen sich die Zerwürfnisse zwischen Lehrer einerseits und Gemeinde und Pfarrer andererseits; diese Zerwürfnisse dehnen sich auf die verschiedensten Gebiete des bürgerlichen und kirchlichen Lebens aus; beide Parteien verfallen dabei in's Kleinliche. Aus den neuesten gerichtlichen Feststellungen will ich nur als charakteristisch anführen:

„Charakteristisch hierfür, so besagen die Entscheidungsgründe, ist das Verhalten des Privatklägers anlässlich zweier Beerdigungen. Das eine Mal war der Pfarrer zu spät zu einer Beerdigung gekommen. Brunn ging zur angelegten Zeit, jedoch ohne das übliche Glodenzeichen abzuwarten, mit seinen Schülern vor das Trauerhaus, sang dort mit ihnen den Choral ab, ohne sich um den Pfarrer zu kümmern,

und entfernte sich wieder mit denselben, ohne daß der Pfarrer nur angekommen wäre. Es mag richtig sein, daß ihm ein Vorfaß hierbei gefehlt hat, daß ihm die Nichtanwesenheit des Pfarrers entgangen ist. Jedenfalls aber hat er sich auch in keiner Weise um den Pfarrer gekümmert; denn sonst hätte ihm das Fehlen desselben unmöglich entgehen können. Er hat aber rücksichtslos seine Dienstobliegenheit erfüllt, ohne von dem Pfarrer irgendwie Notiz zu nehmen. Das andere Mal ließ der Pfarrer eine halbe Stunde vor der festgesetzten Zeit das den Beginn der Trauerfeierlichkeit anzeigende Glockenzeichen geben. Eine Frau machte noch den Lehrer darauf aufmerksam, daß der Pfarrer sich bereits an das Trauerhaus begeben habe. Er erwiderte ihr, es sei noch Zeit, dies gehe sie überhaupt nichts an, und ließ den Pfarrer eine halbe Stunde warten. Das Verhalten des Pfarrers war zweifellos nicht korrekt und rücksichtslos gegen den Lehrer; er mußte denselben davon benachrichtigen, wenn er die Beerdigung zu einer anderen Stunde als die festgesetzte abhalten wollte. Aber das Verhalten des Lehrers war kleinlich und in Rücksicht auf den Ernst einer Trauerfeierlichkeit unwürdig.“

„Die Kirche, so sagen weiter die Entscheidungsgründe, besuchte der Lehrer auch nicht mehr regelmäßig, das heilige Abendmahl überhaupt nicht in der Gemeinde, was ihm, obwohl dies doch insbesondere bezüglich des letzteren eine reine Gewissenssache ist, von dem Pfarrer und der frommen Gemeinde als ein schweres Unrecht ausgelegt wurde. Die bisherige Übung, daß auch die Schulkinder an den seltenen in der Woche stattfindenden kirchlichen Hochzeits- und Tauffeierlichkeiten teilnahmen, durchkreuzte der Lehrer dadurch, daß er die Schule zu dieser Zeit nicht ausfallen ließ. Er war auch dazu formell im Recht; er mußte aber wissen, daß ihm diese Handlung in der Gemeinde sehr verübelt wurde.“

Dazu kam der Anstoß, den der Lehrer durch sein sonstiges Verhalten und die Wahl seines Umganges gab. Ich entnehme den neuesten gerichtlichen Feststellungen hierüber Folgendes:

„In hohem Grade Ärgernis erregend für Pfarrer und Bürgermeister und eigentlich die ganze Gemeinde war der häufige Verkehr gerade mit den Personen, welche als übelbelemundet bezeichnet werden müssen, und welche der Pfarrer in sittlicher Entrüstung als den Bodensatz der Gemeinde bezeichnet hat. Da ist ein häufiger Verkehr des Lehrers ein gewisser Georg Albrecht L. ein notorischer Säufer, der unter Wirtschastverbot steht, und der ein beträchtliches Vermögen durch den Trunk verpraßt hat. Da ist ferner sein häufiger Verkehr ein gewisses Ehepaar Semel, prozeßsüchtige, bössartige Leute, die es offen aussprachen, daß sie es darauf ablegten, den Bürgermeister und den ganzen Gemeinderat in's Zuchthaus zu bringen, bis sie schließlich wegen falscher Anschuldigungen mit mehreren Monaten Gefängnis bestraft wurden. Durchaus tadelnswert aber und die Stellung des Lehrers kompromittierend ist sein häufiger Verkehr mit einer gewissen Dina Kiefer, der Stieftochter des Hirschwirtes Hofmann, die zeitweise täglich im Schulhause verkehrte, einer Person, mit welcher der Vorgänger des Lehrers ehebrecherischen Umgang gepflogen hatte und deswegen, wie im ganzen Dorfe bekannt war, aus dem Schuldienste entlassen worden war. Es mag ja für den Lehrer der Hauptgrund, gerade diesen Verkehr aufzusuchen, der gewesen sein, daß ihn eben die besseren Bürger der Gemeinde mieden und er vereinzelt da stand; in gewisser Weise aber spielte, insbesondere bei der Familie Semel, auch das Motiv mit, daß sie in der Opposition zum Bürgermeister und zum Pfarrer standen.“

So die Entscheidungsgründe.

Dazu kommt noch Folgendes:

Am 18. Dezember 1897 erschien in der „Neuen badischen Schulzeitung“ ein gehässiger Artikel über die Organistenverhältnisse in Buch, ein Artikel, welcher den Pfarrer, seine Frau und die Gemeinde dem öffent-

lichen Spotte preiszugeben suchte, wenigstens in den Kreisen der Leser der „Neuen badischen Schulzeitung“. Ich will auch hierüber anführen, was die gerichtlichen Entscheidungsgründe besagen.

„Bald darauf erschien anlässlich eines Falles, in welchem gelegentlich eines Feiertages ein Unterlehrer beim Orgelspiel aushalf, in der „Neuen badischen Schulzeitung“ ein Artikel, in welchem in dem von dieser Zeitung offensichtlich gern gepflegten, unfeinen und wenig taktvollen Tone — vergleiche auch den in der Hauptverhandlung verlesenen, die Verhältnisse in Buch am Horn behandelnden Artikel in Nr. 51 Jahrgang 21 des erwähnten Blattes — eine Notiz voll heftiger Angriffe gegen den Pfarrer. Der Privatkläger hat ursprünglich jede Gemeinschaft mit diesem Artikel in Abrede gestellt. In der Hauptverhandlung mußte er zugestehen, daß er diesen Artikel durch einen Brief an den Redakteur dieses Blattes, den Zeugen Ködel, veranlaßt hatte. Wenn er diesen auch beauftragt hatte, „dem Unterlehrer wegen dieser Kollegialität eines in's Album zu schreiben“, so ist es doch eine sophistische Verdeckung der Wahrheit, wenn er heute sagt, es habe ihm jeder Angriff gegen den Pfarrer fern gelegen.“

Es bezieht sich das wohl auf einen anderen Artikel, ich glaube, aus dem Jahre 1895. Bei dem Artikel im Jahre 1897 ist vom Landgerichte Mosbach festgestellt worden, daß Hauptlehrer Brunn das Material dazu lieferte, obwohl er auch damals sagte, er stehe dem Artikel vollständig fern.

So lagen die Verhältnisse, als am 26. Dezember 1897 die kirchliche Erneuerungswahl in Buch am Horn abgehalten wurde.

Bei dieser beging der Pfarrer zwei Fehler gegen die Wahlordnung: er verkündete die Wahl nicht in der vorgeschriebenen Weise, und sodann nahm er die Wahl der Kirchenältesten am selben Tage unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung vor, wie er sagte, um den Filialisten von Brehmen einen nochmaligen Gang nach Buch am Horn zu ersparen. Die Wahl wurde angefochten von jenem Georg Albrecht I, den ich vorhin aus den schöffengerichtlichen Entscheidungsgründen charakterisiert habe, und von Hauptlehrer Brunn. Es mußte der Beschwerde Folge gegeben und die Wahl für ungiltig erklärt werden. Materiell hatte die Beschwerde übrigens keine Folge. Es wurde bei der zweiten Wahl wieder ebenso gewählt.

Als die Wahleinsprache von Brunn und Albrecht erhoben wurde, faßte nun der Kirchengemeinderat in Buch am Horn am 20. Januar 1898 folgenden Beschluß:

„Da es vor den Augen der ganzen Gemeinde liegt und viel öffentliches Ärgernis erregt hat, daß der hiesige Schullehrer seit Jahren das kirchliche Leben und die kirchlichen Einrichtungen unserer Gemeinde mit Füßen getreten hat, indem er selbst Jahre lang nicht am Abendmahle teilnahm, den Gottesdienst selten, im letzten Jahr kaum mehr besuchte und auch seine Frau vom Gottesdienst und Abendmahlsbesuch abhielt, Jahre lang seine gesetzliche Aufsichtspflicht über die Schulkinder in der Kirche völlig vernachlässigte und überdies die Schüler vom gesetzlichen Gottesdienstbesuch zurückhielt, so wendet der Kirchengemeinderat den § 14 Absatz 5 der Kirchenverfassung (Religionsverachtung) auf den Schullehrer an und streicht seinen Namen aus der Wahlliste.“

Der Freund des Schullehrers, Georg Albrecht I, ist, wie allgemein bekannt, unter das staatliche Trunksuchtsgesetz gestellt. Dieser wird seines Ärgernis erregenden, unehrbaren Lebenswandels willen vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Auf nächsten Sonntag nach der Vormittagskirche wird eine Kirchengemeindeversammlung einberufen zur Bestätigung obiger Beschlüsse.“

Dieses Erkenntnis wurde dann am 23. Januar 1898 von der Kirchengemeindeversammlung (20 Mitglieder) bestätigt. Der Pfarrer verkündigte das Erkenntnis im öffentlichen Gottesdienst und führte an, daß

der Lehrer und sein „Freund“ Albrecht vom Stimmrecht ausgeschlossen seien, und mit dem Stimmrecht sei auch das Recht verloren, künftig Wahlen anzufechten.

Gleich darauf, am 2. Februar 1898, reichten der Bürgermeister und der Pfarrer eine Eingabe an den Oberschulrat ein; in dieser Eingabe wurden mit den schärfsten Worten dieselben Beschuldigungen gegen den Lehrer erhoben und wurde dringend um seine Entfernung gebeten. Es ist das die Eingabe, welche den Gegenstand der jüngsten Privatklage gebildet hat.

In gleichem Sinne wendete sich der Kirchengemeinderat an den Oberkirchenrat. Letzterer setzte sich mit dem Großherzoglichen Oberschulrate in's Benehmen.

Inzwischen aber hatte Brunn gegen Marquart Beleidigungsklage erhoben, und es glaubte daher der Großherzogliche Oberschulrat und, ihm sich anschließend, auch der Oberkirchenrat zunächst das Ergebnis der gerichtlichen Verhandlung abwarten zu sollen.

Das gerichtliche Verfahren zog sich durch das ganze Jahr 1898 hin. Das Ergebnis in den einzelnen Instanzen war folgendes.

Das Schöffengericht Tauberbischofsheim verurteilte Marquart am 28. April 1898 wegen Beleidigung zu 10 M. und wegen öffentlicher Beleidigung zu 20 M., somit zu 30 M. Geldstrafe und zur Tragung sämtlicher Kosten.

Das Landgericht Mosbach änderte am 25. August 1898 dieses Urteil ab. Marquart wurde wegen öffentlicher Beleidigung zu 20 M. und zu vier Fünftel der Kosten verurteilt; dem Hauptlehrer blieb ein Fünftel der Kosten zur Last.

Das Oberlandesgericht verwarf die hiergegen eingelegte Revision des Hauptlehrers Brunn.

Das Landgericht Mosbach sah die öffentliche Beleidigung in der Verkündung des Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung und in den diese Verkündung begleitenden Worten; und die Absicht der Beleidigung schloß es aus den Umständen des Falles. In thatsächlicher Beziehung wurde von dem Großherzoglichen Landgerichte als festgestellt erachtet, daß der Pfarrer dem Busch gegenüber die Äußerung gethan: „Nein, nur wenn er, der Lehrer, die Knie vor mir beugt“, und daß der Hauptlehrer, wenn auch nicht allsonntäglich, so doch oft die Kirche besuche, und daß die einzelnen in dem Beschlusse des Kirchengemeinderates und der Kirchengemeindeversammlung enthaltenen Beschwerdepunkte gegen den Lehrer teils unerwiesen, teils — wie das Gericht sich ausdrückt — maßlos übertrieben seien. Andererseits wurde auch hier festgestellt, daß Brunn das Material zu den beleidigenden Artikeln der Schulzeitung geliefert, obwohl er behauptet hatte, denselben fern zu stehen.

Nachdem der Oberkirchenrat durch Einsicht der gerichtlichen Akten über die Vorgänge aufgeklärt war, wandte er sich zunächst wieder an den Oberschulrat. Es wurde ausgeführt, Pfarrer Marquart habe — das lasse sich nicht verkennen — grobe Fehler begangen, der Oberkirchenrat werde nicht verfehlen, ihm die entsprechende Bemerkung zukommen zu lassen, auch möge dem Pfarrer die Beurteilung nebst den Kosten zur Strafe und Warnung dienen.

Im Übrigen sei der Zustand, daß ein Lehrer, welchen die Gemeinde wegen seines Verhaltens in kirchlichen Dingen vom Stimmrechte ausschließe, in dieser selben Gemeinde den Religionsunterricht erteilen solle, unhaltbar; der Oberkirchenrat komme in die Lage, dem Lehrer — gleichviel, ob der Beschluß der Gemeinde zu scharf sein möge — den Religionsunterricht abzunehmen, wenn nicht durch Veretzung des Lehrers ein Ende gemacht werde. Es handle sich bei der ganzen Sache nicht etwa um ein Zerwürfnis des Lehrers mit dem Pfarrer, sondern mit der ganzen Gemeinde. Dabei wurde auch auf die früheren Ermahnungen, die dem Lehrer schon erteilt werden mußten, hingewiesen.

Auch von Buch am Horn aus war in jener Zeit um Entfernung des Lehrers gebeten worden, und zwar in einer Eingabe höchsten Ortes. Am 20. Januar 1899 teilte der Oberschulrat mit:

„Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat über das höchsten Ortes eingereichte Gesuch der Bürger von Buch am Horn Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog den befohlenen Vortrag erstattet und zufolge der darauf ergangenen höchsten Entschliebung uns beauftragt,

1. dem Hauptlehrer Johann Brunn in Buch am Horn im Dienstaufsichtswege die Bewerbung um erledigte Hauptlehrerstellen an anderen Orten anzuempfehlen;
2. den Unterzeichnern der an Seine Königliche Hoheit gerichteten Vorstellung vom 24. Juli v. J. zu eröffnen, daß ihrer Bitte um sofortige Entfernung des Hauptlehrers Brunn keine Folge gegeben werden könne.

Großherzogliches Bezirksamt wird beauftragt, den Genannten hievon Eröffnung zu machen.“

Am 18. Dezember 1898, nachdem die gerichtlichen Verfahren ihr Ende gefunden hatten, wandte sich Brunn zum ersten Male an den Oberkirchenrat mit einer Eingabe, es möge der Kirchengemeinderat zur Aufhebung des Beschlusses der Entziehung des Stimmrechts veranlaßt werden. Der Oberkirchenrat gab hierauf folgenden Erlaß — es ist in der Kommission und, glaube ich, auch vorhin der Wunsch geäußert worden, daß diese Erlasse im Wortlaute gegeben werden:

„Karlsruhe, den 11. Januar 1899.

Dem evangelischen Dekanat Boxberg wird unter Anschluß der Eingabe des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn vom 26. Dezember v. J. und unter Anschluß der von uns erhobenen Akten des evangelischen Kirchengemeinderats daselbst eröffnet:

Hauptlehrer Brunn beschwert sich in der Eingabe vom 26. v. M., er sei mit Unrecht vom kirchlichen Stimmrecht ausgeschlossen worden, die Behauptungen, auf Grund deren er der Religionsverachtung beschuldigt werde, seien nicht zutreffend.

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung (§ 22 Abs. 3, § 37 Ziff. 9) ist es die Kirchengemeindeversammlung, welche endgiltig darüber zu entscheiden hat, ob jemand wegen Religionsverachtung vom Stimmrecht auszuschließen sei.

Allerdings ist nun im vorliegenden Falle eine Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung am 23. Januar v. J. ergangen. Allein diese Entscheidung kann als eine ordnungsgemäße im Sinne der Kirchenverfassung nicht erachtet werden, aus folgenden Gründen:

Die Kirchenverfassung schreibt für den Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 folgendes Verfahren vor:

Zunächst entscheidet der Kirchengemeinderat, ob zu dem Ausschluß zu schreiten sei. Wir bemerken dabei, wie es bei der Schwere der Maßregel in der Natur der Sache liegt, daß von ihr erst Gebrauch gemacht werden soll, wenn andere zu Gebot stehende Mittel (Verwarnung, Ermahnung und dergl.) erschöpft sind, oder wenn solche andere Mittel nach Lage des Falles von vornherein nicht anwendbar erscheinen.

Entscheidet der Kirchengemeinderat auf Ausschluß vom Stimmrecht, so ist diese Entscheidung dem Angeeschuldigten zunächst schriftlich zuzustellen (§ 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung nach dem Gesetz vom 14. Juli 1891).

Dem Angeeschuldigten steht gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats das Recht der Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung zu; er hat also das Recht, gegenüber der Entscheidung des Kirchengemeinderats seine Verteidigung anzubringen.

Über die Beschwerde entscheidet dann endgiltig die Kirchengemeindeversammlung; sie hat ihre Entscheidung zu treffen in voller Kenntnis und Würdigung der Anklage- und der Verteidigungsgründe.

Dieses im Interesse der notwendigen Verteidigung vorgeschriebene Verfahren ist im vorliegenden Falle außer Acht gelassen worden. Der Kirchengemeinderat hat, wie wir den Akten entnehmen, seine Entscheidung vom 20. Januar v. J. am 23. desselben Monats der Kirchengemeindeversammlung zur Bestätigung unterbreitet, ohne daß die Zustellung an den Angeeschuldigten geschehen und die Beschwerdefrist abgewartet worden wäre. Dadurch, daß sofort die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung herbeigeführt wurde und dann erst nach endgiltiger Entscheidung die Zustellung an Hauptlehrer Brunn erfolgte, war dem Letzteren die Verteidigung abgeschnitten.

Das eingehaltene Verfahren ist daher den Vorschriften der Verfassung zuwider, und es kann, weil eben die vorgeschriebene, eine Verteidigung ermöglichende Zustellung der Entscheidung des Kirchengemeinderates an Hauptlehrer Brunn nicht ordnungsgemäß erfolgte, der jetzigen Eingabe desselben auch nicht etwa der Ablauf der Beschwerdefrist entgegengehalten werden.

Hauptlehrer Brunn hat in der Zwischenzeit versucht, im gerichtlichen Verfahren die Anschuldigungen, auf welche sich der Vorwurf der Religionsverachtung gründet, im Einzelnen zu widerlegen; er beruft sich in seiner Eingabe vom 26. v. M. auf die gerichtlichen Feststellungen.

Glaubt der Kirchengemeinderat auch bei Würdigung des Ergebnisses der gerichtlichen Verhandlung dennoch seine Entscheidung vom 20. Januar v. J. aufrecht erhalten zu müssen, so würde, um eine ordnungsgemäße endgiltige Entscheidung herbeizuführen, nötig fallen, daß die jetzige Einsprache und Verteidigung des Hauptlehrers Brunn in vorgeschriebener Weise vor die Kirchengemeindeversammlung gebracht würde, damit diese, wie oben bemerkt, in voller Kenntnis und Abwägung der Anklage- und Verteidigungspunkte ihre Entscheidung gebe.

Da es aber bei dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Geistlichen und dem Hauptlehrer nicht angängig erscheint, daß ersterer selbst im vorliegenden Falle die Verhandlungen der Kirchengemeindeversammlung leite, so hätte letzteres durch den Dekan oder seinen Stellvertreter zu geschehen.

Über das Ergebnis ist anher zu berichten. Dieser Erlaß ist dem Kirchengemeinderat in Buch am Horn zu eröffnen; die weitere hier beiliegende Ausfertigung ist dem Hauptlehrer Brunn zuzustellen."

Am 19. Januar 1899 wurde eine Kirchengemeindeversammlung in Buch am Horn unter Leitung des Dekans abgehalten. Hauptlehrer Brunn war anwesend und trug seine Verteidigung ausführlich vor. Dessen ungeachtet erklärte sich die Kirchengemeindeversammlung mit 18 von 21 Stimmen abermals für Ausschluß vom Stimmrecht.

Angeichts der Thatsache, daß die Kirchengemeindeversammlung jetzt zum zweiten Mal ihren Ausspruch dahin gab, es sei der Lehrer vom kirchlichen Stimmrecht auszuschließen, erachtete es der Oberkirchenrat für schlechterdings unmöglich, daß dieser Lehrer in dieser selben Gemeinde als Religionslehrer wirke; es wurde ihm daher der Religionsunterricht für die Dauer seines Verbleibens in dieser Gemeinde abgenommen. Gleichzeitig aber erging folgender Erlaß vom 16. Februar 1899:

„Den Pfarrer Marquart in Buch am Horn betreffend.

Durch das evangelische Dekanat Boxberg wird dem Herrn Pfarrer Marquart in Buch am Horn eröffnet:

Die Verhältnisse, wie sie sich in Buch am Horn zwischen Lehrer und Pfarrer und zwischen Lehrer und Kirchengemeinde gestaltet haben, müssen wir im Interesse eines gedeihlichen kirchlichen Gemeindelebens auf's tiefste beklagen.

Wir sind zwar überzeugt, daß ein großer Teil der Schuld bei Hauptlehrer Brunn liegt, allein andererseits können wir doch auch unsere Ansicht nicht hintanhaltend, daß auch von Seiten des Pfarrers große Fehler gemacht wurden, und daß auch ihn schwerer Vorwurf trifft.

Die Mißhelligkeiten wären offenbar nicht so weit gediehen, wenn der Geistliche von vornherein mit richtigem Takt und der nötigen Mäßigung und Ruhe seine Aufgabe verfolgt hätte.

Wir glauben gerne, daß Pfarrer Marquart von der guten Absicht geleitet wurde, die Interessen der kirchlichen Ordnung zu wahren, allein bei dem Ueberreifer und bei der unüberlegten Hast, mit welcher er verfuhr, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Maßnahmen im Sinne persönlicher Gereiztheit und sogar Gehässigkeit gedeutet werden konnten.

Es ist unseres Erachtens mit Recht in dem gerichtlichen Verfahren hervorgehoben worden, wie doch das Verhalten des Lehrers, auf welches der Ausschluß desselben vom Stimmrecht begründet wurde, schon längst in der Gemeinde offenkundig gewesen, ohne daß der Pfarrer Veranlassung genommen hätte, einzuschreiten. So mußte es sehr zum Nachteil des Pfarrers ausgelegt werden, daß er den Ausschluß des Lehrers vom Stimmrecht gerade zu dem Zeitpunkt veranlaßte, wo einer Einsprache des Lehrers gegen die kirchliche Erneuerungswahl wegen der vom Pfarrer begangenen Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften hatte Folge gegeben werden müssen.

Der übeln Deutung wurde noch Vorschub dadurch geleistet, daß der Pfarrer bei der Bekanntgebung des Erkenntnisses noch besonders hinzufügte, nun habe der Lehrer das Recht zu weiterer Wahlansetzung verloren.

Zu dem Ausschluß vom Stimmrecht, dem schwersten Mittel der Kirchenzucht, soll naturgemäß überhaupt nur gegriffen werden, wenn andere Mittel versagt haben; namentlich wo es um einen Mann sich handelt, der ein öffentliches Amt in der Gemeinde bekleidet, und der den Religionsunterricht in der Schule zu erteilen hat, wäre für Pfarrer Marquart um so mehr Anlaß gewesen, im stufenweisen, besonnenen Verfahren vorzugehen.

Nachdem er, wie bemerkt, im ungeeignetsten Zeitpunkt die Maßregel des Ausschlusses vom Stimmrecht veranlaßt hatte, führte er dann mit Außerachtlassung der Bestimmungen der Verfassung eine vor-eilige Entschliebung der Kirchengemeindeversammlung herbei und begleitete die Bekanntgabe derselben mit Bemerkungen und Ausdrücken, welche ihm die gerichtliche Bestrafung wegen Beleidigung eintrugen.

Schon früher anlässlich der Mißhelligkeiten in seiner früheren Gemeinde Neuenweg sahen wir uns genötigt, ihm größere Klugheit und Vorsicht in seinem Auftreten gegen Gemeindeglieder zu empfehlen; wir müssen ihm dafür, daß er die frühere Mahnung nicht besser beachtet hat, unser ernstliches Mißfallen aussprechen."

In einer Eingabe vom 28. Februar 1899 suchte Hauptlehrer Brunn die Rechtsgiltigkeit des zweiten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung anzufechten und stellte folgende Bitten:

"Hohe Oberkirchenbehörde möge 1. auch den zweiten Beschluß des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung aufheben, da letztere in verfassungswidriger Weise zur Entscheidung angerufen worden ist und beide Vertretungen unter der Wirkung einer falschen Mitteilung standen, 2. eine genaue Prüfung der Frage vornehmen, ob auch in der That „Religionsverachtung“ vorliegt, 3. zur Leitung einer eventuellen Beratung der Kirchengemeindeversammlung eine durchaus unvoreingenommene Persönlichkeit zu bestimmen."

Darauf erging der Erlaß vom 22. März 1899, wie ich hier ausdrücklich hervorhebe, nachdem durch höchste Staatsministerialentschliebung dem Hauptlehrer die Herbeiführung seiner Veretzung direkt empfohlen war. Der Erlaß lautet:

„Dem Herrn Hauptlehrer Brunn in Buch am Horn wird auf die Eingabe vom 28. v. M. eröffnet: Wie in unserm Erlaß vom 11. Januar Nr. 311 ausgesprochen, hat über die Beschwerde eines Kirchengemeindegliedes gegen den Beschluß des Kirchengemeinderates, wornach dasselbe auf Grund des § 14, Abs. 3, Ziff. 5 der Kirchenverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen worden ist, gemäß § 22 Abs. 3; § 37, Ziff. 9 der Kirchenverfassung die Kirchengemeindeversammlung zu entscheiden, und zwar endgiltig.

Dem Oberkirchenrat hat in dieser Beziehung das Gesetz keine Zuständigkeit eingeräumt. Es steht ihm daher nur zu, kraft seines Aufsichtsrechtes insoweit einzugreifen, als in dem Vorgehen der Kirchengemeindeversammlung eine Verletzung wesentlicher Vorschriften der Verfassung oder des Verfahrens enthalten sein sollte.

In Ausübung dieser Befugnis hat denn auch der Oberkirchenrat mit Erlaß vom 11. Januar d. J. Nr. 311 den Beschluß der Kirchengemeindeversammlung vom 23. Januar 1898 aufgehoben und für den Fall, daß der Kirchengemeinderat seinen Beschluß vom 20. Januar 1898 aufrecht halten sollte, die Herbeiführung einer nochmaligen Verhandlung und Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung angeordnet, weil durch das frühere Verfahren, wornach der Beschluß der Kirchengemeindeversammlung ohne vorherige Anhörung des Hauptlehrers Brunn unmittelbar auf den Beschluß des Kirchengemeinderats gefolgt war, dem Hauptlehrer Brunn die zur wirksamen Geltendmachung seiner Beschwerde erforderliche Verteidigung unmöglich gemacht worden war.

In der Sitzung der Kirchengemeindeversammlung am 19. Januar d. J., welche in Folge dessen unter Leitung des Dekans abgehalten worden ist, hat nun diese, ungeachtet der von Hauptlehrer Brunn persönlich geführten Verteidigung, die gegen den Beschluß des Kirchengemeinderats erhobene Beschwerde verworfen und ist somit abermals und zwar mit großer Mehrheit dem Beschluß des Kirchengemeinderats beigetreten.

Der auch gegen diesen Beschluß von Hauptlehrer Brunn hierher ergriffenen Beschwerde sind wir nicht in der Lage eine Folge zu geben.

Was zunächst den von Hauptlehrer Brunn gerügten Mangel einer Zustellung des Beschlusses des Kirchengemeinderats betrifft, so war nach unserem Erlaß vom 11. Januar d. J. nicht etwa ein neuer Beschluß des Kirchengemeinderats zu fassen und Brunn zuzustellen, da nicht der Beschluß des Kirchengemeinderats vom 20. Januar 1898, sondern jener der Kirchengemeindeversammlung vom 23. Januar 1898, von uns als ungehörig zustande gekommen aufgehoben worden war.

Über den Beschluß des Kirchengemeinderats vom 20. Januar 1898 aber, der dem Hauptlehrer Brunn längst bekannt war, und der den Gegenstand seiner Beschwerde bildete, und über den die Kirchengemeindeversammlung in nochmaliger Verhandlung sich auszusprechen hatte, bedurfte es bei der obwaltenden Sachlage keiner neuen Zustellung.

In der Art der Vorladung des Beschwerdeführers zu der am 19. Januar d. J. unter Leitung des Dekans abzuhaltenden Kirchengemeindeversammlung liegt gleichfalls kein genügender Grund zu einer Beschwerde, da dem Hauptlehrer Brunn der Gegenstand und Zweck der Verhandlung aus unserem Erlaß vom 11. Januar d. J. genau bekannt war.

Auch die gegen die Unparteilichkeit des mit der Leitung der Verhandlung beauftragten Dekans erhobene Beschwerde ist nach den von uns gemachten Erfahrungen unbegründet.

Dekan Wolff hat die in dieser Beziehung von Hauptlehrer Brunn in seiner Eingabe vom 28. v. M. aufgestellten Behauptungen entschieden bestritten. Wir haben nicht nur keinerlei Veranlassung, in die Angabe dieses in langjähriger Dienstführung bewährten Dekans irgend einen Zweifel zu setzen, sondern

es ist dieselbe auch von einer größern Anzahl von Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung in schriftlich abgegebenem Zeugnis bestätigt worden.

Ebenso wenig begründet ist die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Verteidigung sei dadurch beeinträchtigt worden, daß, gegen die Weisung des Oberkirchenrats, die gerichtliche Entscheidung und deren Gründe nicht genügend vorgetragen und gewürdigt worden seien.

Dem Beschwerdeführer war inhaltlich des über die Verhandlung der Kirchengemeindeversammlung aufgenommenen Protokolls und nach den gemachten Erhebungen ausreichend Zeit und Gelegenheit zum persönlichen Vortrag seiner Verteidigung gegeben, bei dem ihm unbenommen war, sich auf die gerichtliche Entscheidung zu berufen.

Daß die gerichtliche Entscheidung in der Beleidigungsklage Brunn's gegen Marquart und deren Gründe im Wortlaut ausführlich vorzutragen seien, war in unserem Erlaß vom 11. Januar d. J. nicht vorgeschrieben. Das Ergebnis der gerichtlichen Verhandlung war der Kirchengemeindeversammlung bekannt, und sie war in der Lage, die Anklage- und Verteidigungspunkte zu würdigen und abzuwägen.

In wieweit die Kirchengemeindeversammlung gegenüber ihrer eigenen Kenntnis von der Haltung des Hauptlehrers Brunn in kirchlichen Dingen und in seinem Verhältnis zu dem Ortsgeistlichen und dem Kirchengemeinderat die Anschauungen und Feststellungen des Gerichtes ihrer Entscheidung zu Grunde legen wollte, war, wie überhaupt die allgemeine Würdigung, Sache ihrer Erwägung.

Hiernach bietet, nachdem inzwischen die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung am 19. Januar d. J. dem Beschwerdeführer auch schriftlich eröffnet worden ist, das bei der zweiten Kirchengemeindeversammlung eingehaltene Verfahren für die Oberkirchenbehörde keine Veranlassung zum Einschreiten von Aufsichts wegen.

Ob in sachlicher Beziehung die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung richtig ist, ob insbesondere der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung in den Thatfachen, wie sie von den Organen der Kirchengemeinde als erwiesen angenommen und ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt worden sind, mit Recht die in § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung bezeichnete Voraussetzung gefunden haben, darüber sich auszusprechen hat, wie oben angedeutet, der Oberkirchenrat keine Veranlassung. Jedenfalls geht aus dem wiederholten Ausspruch der Kirchengemeindeversammlung und aus anderen Wahrnehmungen, insbesondere aus der bis zur höchsten Stelle vorgetragenen Bitte der Bürger von Buch am Horn um Veretzung des Hauptlehrers Brunn soviel hervor, daß die Kirchengemeinde durch das ganze Verhalten des Hauptlehrers Brunn in kirchlichen Dingen sich tief verletzt fühlte. Insbesondere hat der Oberkirchenrat die Überzeugung nicht gewinnen können, daß die Kirchengemeindeversammlung sich zu ihrem Beschlusse nur durch pflichtwidrige Willkür hätte bestimmen lassen, oder daß die weltlichen Mitglieder dieser Gemeindevertretung, wie dies der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 28. v. M. glaubt behaupten zu dürfen, lediglich „dem Pfarrer blindlings folgen.“

Wenn bei dieser Sachlage der Oberkirchenrat sich genötigt sah, im vorliegenden Fall auf die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung hin dem Hauptlehrer Brunn für die Dauer seines Verbleibens in Buch am Horn die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts zu entziehen, so war hiefür lediglich die Erwägung maßgebend, wie es schlechterdings unmöglich ist, daß der Mann, welchem die verfassungsmäßige Vertretung einer Kirchengemeinde thatsächlich wiederholt das Vertrauen bezüglich seiner Stellung zum kirchlichen Leben durch förmlichen Ausspruch entzogen hat, in dieser selben Gemeinde den Religionsunterricht erteile.

Diese Entziehung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts muß daher von uns so lange aufrecht erhalten werden, bis entweder der Ausschluß vom Stimmrecht aufgehoben und damit

das Mißverhältnis des Hauptlehrers Brunn zu der Kirchengemeinde Buch am Horn beseitigt ist, oder Hauptlehrer Brunn in Befolgung der ihm durch seine vorgesetzte Behörde zugegangenen Empfehlung eine Stelle im Wege der Bewerbung an einem anderen Orte erlangt haben wird.“

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß am 23. März d. J. 3 Bürger von Buch mitteilten, es hätten sich 23 Bürger an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gewendet um Wiedereinsetzung Brunn's in seine Rechte. Welches diese 23 Bürger sind, und wie diese Eingabe beschieden wurde, ist dem Oberkirchenrat nicht bekannt.

Am 14. Juli d. J. fand die gerichtliche Verhandlung in Tauberbischofsheim statt über die Privatklage von Brunn gegen Marquart und den Bürgermeister. Diese wurden wegen jener von mir früher erwähnten Eingabe an den Großherzoglichen Oberschulrat vom 2. Februar 1898 zu je 50 M. Geldstrafe und zu zwei Dritteln der Kosten verurteilt. Das Gericht erkannte auch hier — trotz der Feststellungen, die ich zu Ihrer Kenntnis brachte — auf Strafe. Es ging davon aus, daß die Eingabe an und für sich Ausdrücke enthalte, welche weit über dasjenige hinausgehen, was bei Wahrung berechtigter Interessen gestattet ist, und daß die der Eingabe zu Grunde gelegten Behauptungen teilweise unerwiesen, teilweise durchaus übertrieben und aufgebauscht seien.

Soweit, hochwürdige, hochverehrte Herren, der Thatbestand des unerquicklichen Falles Buch am Horn.

Präsident v. Stöffer: Ich eröffne die Besprechung. — Der Herr Präsident!

Präsident des Oberkirchenrates Wieland:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es sei mir gestattet, den Darstellungen des Herrn Berichtstatters sowohl, als denjenigen meines Herrn Kollegen, wenigstens in Kürze, Einiges anzufügen:

So unerquicklich die ganze Angelegenheit, welche uns heute beschäftigt, ist, so ist es doch dem Oberkirchenrate nicht unerwünscht, daß durch die vorgelegte Petition der Oberkirchenbehörde Gelegenheit gegeben wird, die wirklichen Verhältnisse darzustellen und manche Mißverständnisse zu beseitigen.

Ich muß es zunächst als ein Mißverständnis bezeichnen, daß man diese Angelegenheit zu einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung aufgebauscht hat, aufgebauscht in einem Tone, der es der Oberkirchenbehörde unmöglich gemacht hat, eine Darstellung dieser Angelegenheit in der Öffentlichkeit zu geben. Ich habe insbesondere festzulegen, daß der Fall, der hier verhandelt wird, der in der Presse unter dem Namen „Fall Marquart-Brunn“ gegangen ist, ein ganz vereinzelter ist, und dadurch hervorgerufen ist, daß, wie ja auch aus der Darstellung des Herrn Berichtstatters und aus der Darstellung der gerichtlichen Entscheidungen hervorgeht, eben zwei eigenartige Persönlichkeiten in einer kleinen Gemeinde zusammengetroffen und leider zusammengestoßen sind. Es ist aber durchaus unzulässig, aus diesen einzelnen und aus der Beschaffenheit dieser einzelnen Personen und der örtlichen Verhältnisse sich erklärenden Vorkommnisse nun einen Schluß zu ziehen auf das Verhältnis zwischen Schule und Kirche, auf das Verhältnis zwischen den Lehrern und den Geistlichen. Dieses Verhältnis ist — ich darf es auch hier noch einmal aussprechen, und es ist wiederholt in diesem Saale ausgesprochen worden — ein durchaus erfreuliches. Wir haben durchaus alle Veranlassung, im Großen und Ganzen der Lehrerschaft für die Dienste, die sie auch der Kirche leistet, unsere volle Zufriedenheit und unsern Dank auszusprechen, und wir haben auch alle Veranlassung zu der Annahme, daß der weitest aus größte Teil der Lehrerschaft es auch erkennt, daß sie auf dem religiösen Gebiete in völliger Einmütigkeit mit dem Geistlichen arbeiten müssen, und daß eben nur dann etwas Gutes erzielt werden kann und glücklicherweise bisher auch erzielt worden ist, wenn eben in dieser Beziehung ein völliges Einvernehmen und Einverständnis, ein Arbeiten nach dem gleichen Ziele besteht.

Sodann muß ich hervorheben, obgleich das bereits festgelegt ist, daß dieser vereinzelter Fall mit dem vielbesprochenen § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes, einer Bestimmung, über die ja das hohe Haus vor

Kurzem Verhandlungen gepflogen hat, nur in einem äußerst losen Zusammenhange steht. Der Lehrer ist ja durchaus nicht gezwungen worden, den Organistendienst weiter zu versehen. Zu einer Anwendung des § 38 gegen ihn war gar keine Veranlassung geboten.

Veranlaßt ist die ganze Differenz durch ein anderes Verhältnis, nämlich dadurch allein, daß der Lehrer eben zugleich auch wie jeder Lehrer in einem durch das Gesetz geordneten Verhältnis zu der Kirche steht.

Sodann muß ich auch hier hervorheben, daß sich die Differenz durchaus nicht allein bezieht auf das Verhältnis zwischen Lehrer und Geistlichem, sondern zugleich auf das Verhältnis zwischen dem Lehrer und der ganzen Gemeinde und sämtlichen in der Gemeinde bestehenden örtlichen Behörden, den weltlichen sowohl als den kirchlichen.

Was nun die Hauptsache für den Oberkirchenrat betrifft, so ist das die verfassungsrechtliche Frage, eine Frage, welche Ihnen von Seiten Ihres Herrn Berichterstatters in einer Weise vorgetragen worden ist, die vollständig übereinstimmt mit der Auffassung, welche der Oberkirchenrat von den einschlägigen Bestimmungen unserer Verfassung hat, und die auch niedergelegt worden ist in der Entscheidung, die vorhin mein Herr Kollege Ihnen vorgelesen hat.

Es handelt sich einerseits um die Frage: wie ist § 14 unserer Kirchenverfassung in Bezug auf den Ausschluß eines Kirchenangehörigen vom Stimmrechte wegen durch Religionsverachtung bewirkten Argernisses anzuwenden, und sodann: welche Rechtsmittel sind demjenigen gegeben, gegen welchen diese Anwendung erfolgt ist?

Was nun zunächst diesen § 14 betrifft, so kann ja darüber kein Zweifel bestehen, daß unter Religionsverachtung, so schwankend dieser Begriff überhaupt ist, nicht verstanden werden kann etwa ein bloßer mangelnder Kirchenbesuch oder eine Differenz mit dem Geistlichen oder sonst irgend eine Differenz mit der Gemeinde. Aber alle diese Dinge können den Anfang zu dem geben, was der § 14 in seiner Ziffer 5 als durch Religionsverachtung gegebenes Argernis bezeichnet. Ich will dabei doch hervorheben, daß nach meiner Auffassung — und sie stimmt ganz mit dem überein, was nach eingehender Beratung in unserem Kollegium anerkannt wurde — der Schwerpunkt des § 14 Ziff. 5 durchaus nicht in dem einzelnen Ausdrucke „Religionsverachtung“ liegt, sondern in dem Argernis. Das Argernis ist es, wegen dessen der Ausschluß stattfinden soll, und das Argernis ist das, was sich aus einer Reihe von Thaten ergibt, die das Argernis erregen. Auf dem Argernis liegt also der Schwerpunkt. Was aber Argernis in einer Gemeinde erregt, das kann schlechthin nicht allgemein in einem Gesetze vorgezeichnet werden. Argernis ist selbstverständlich nicht dann vorhanden, wenn nur einige Personen überhaupt — ich möchte sagen — im weltlichen Sinne sich über ein Gemeindeglied ärgern, wenn sie unzufrieden mit ihm sind. Argernis ist etwas auf der religiös-sittlichen Empfindung Beruhendes. Es muß die betreffende Gemeinde das Gefühl haben, daß eine tiefe Verstimmung, eine solche, die auf das ganze religiös-sittliche Leben schädlich einwirkt, in der Gemeinde hervorgerufen ist durch das Verhalten des im einzelnen Falle in Frage stehenden Mitgliedes der örtlichen Gemeinde. Es ist also Argernis im Wesentlichen ein solcher Gegenstand, den man juristisch als einen Gegenstand des Ermessens bezeichnen kann, und ein Gegenstand, der speciell nach den Verhältnissen des einzelnen örtlich zu bemessenden Falles beurteilt werden muß.

Wenn ich sodann zu der anderen Frage komme, in wie weit Beschwerdemittel durch unsere Kirchenverfassung gegeben sind für den Fall, daß sich jemand benachteiligt glaubt durch die Anwendung des angeführten § 14, so liegen die Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ganz klar vor uns. Die Kirchenverfassung giebt nur ein Rechtsmittel, nämlich das Rechtsmittel, von der örtlichen Behörde, dem Kirchengemeinderate, von der örtlichen Verwaltungsbehörde, möchte ich sagen, an die andere örtliche Versammlung, nämlich an die Kirchengemeindeversammlung, sich zu wenden, und es ist vollständig auch meine Auffassung, übereinstimmend mit derjenigen der Herren Kollegen, daß unsere Verfassung das mit gutem Bewußtsein so geordnet hat, eben

deswegen, weil die Frage: „Was ist Ärgernis? Hat sich die Gemeinde in sittlich-religiöser Beziehung geärgert?“ eben doch nur ein Ausfluß der Kirchenzucht ist, und weil auch diese nur zunächst und mit einiger Sicherheit in der Beurteilung und Kenntnis der Thatfachen von den Genossen desjenigen beurteilt zu werden vermag, dem das Ärgernisgeben vorgeworfen worden ist. Es ist in der That der Gedanke unserer Gesetzgebung der, daß derjenige, dem Ärgerniserregung vorgeworfen wird, durch seine eigenen Gemeindegossen gleichwie durch ein Volksgericht schwurgerichtlicher Art abgeurteilt werden soll. Man kann ja gleichwohl der Meinung sein, diese Bestimmung sei, wenn es sich um die Erlassung eines neuen Gesetzes handelt, auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen; denn es läßt sich ja gar nicht verkennen, daß es möglich ist, daß auch dieses Volksschwurgericht, dieses kirchliche Schwurgericht, sich irrt. Allein immerhin ist die Frage, ob nicht unsere Gesetzgebung weise daran gehandelt hat, daß sie dieses Urteil endgiltig in die Hände der Kirchengemeindeversammlung gelegt hat, doch nur mit sehr großer Vorsicht zu beurteilen. Will man irgend einer anderen Instanz ein weiteres Urteil über diese Ermessensfrage des Ärgernisses beilegen, so kommt man in die große Gefahr, die Beurteilung aus den Händen der mit den örtlichen Verhältnissen genau vertrauten Kirchengemeindeversammlung in die Hände einer ferner stehenden Behörde zu verlegen und damit eben auch dazu zu gelangen, daß möglicherweise auch jene obere Behörde sich in den thatsächlichen Verhältnissen irrt. Daß eine fernerstehende Behörde sich in dieser Beziehung recht wohl irren kann, das sehen wir daraus, daß die schöffengerichtlichen Urteile in den verschiedenen Beleidigungsangelegenheiten zwischen Marquart und Brunn in Bezug auf die Beurteilung einiger recht erheblicher Thatfachen durchaus nicht völlig übereinstimmen. Wollte man aber auch eine andere über der Kirchengemeindeversammlung stehende Behörde als weitere Rekursinstanz im Gesetze einschieben, so würde erst noch die Frage entstehen: welche Behörde soll dann darüber, ob die Kirchengemeindeversammlung sich geirrt hat, urteilen? Etwa der Diözesanausschuß, oder die Oberkirchenbehörde? Diese Frage, welche Behörde etwa eingreifen könne, ist aber — und nur deswegen habe ich die gesetzgeberische Frage der Zukunft erwähnt — auch dem Oberkirchenrate insofern vorgelegen, als er sich fragen mußte: ja, wenn man überhaupt davon ausgeht, daß etwa zum Schutze der event. Gewissensfreiheit noch eine weitere Instanz jetzt schon nötig wäre, welche Behörde hat dann einzugreifen? Sind wir im Oberkirchenrate überhaupt, ganz abgesehen davon, daß die Verfassung die Kirchengemeindeversammlung als letzte Instanz bezeichnet, wenn es sich um die Ausübung der Oberaufsicht handelt, die Behörde, welche hier eingreifen kann, oder sollte der Oberkirchenrat nicht die ganze Angelegenheit der zunächst beteiligten, der Sache immer noch näher stehenden Behörde, nämlich dem Diözesanausschusse, übertragen? Diese Frage mußte uns schon vorliegen, als sich der Oberkirchenrat damit beschäftigte, ob denn nicht etwa eine Ausübung des Oberaufsichtsrechts hier eintreten solle.

Ob und inwieweit ein Oberaufsichtsrecht im vorliegenden Falle der Oberkirchenbehörde zusteht, das ist eine durchaus nicht einfache und durchaus nicht zweifellose Frage. Unsere Verfassung giebt für die Handhabung eines Oberaufsichtsrechtes gegenüber von im übrigen für endgiltig erklärten Beschlüssen der kirchlichen örtlichen Behörde keine Handhabe. Man kann also das Oberaufsichtsrecht und die Notwendigkeit, daß ein solches besteht, nur aus kirchenrechtlichen theoretischen Gründen konstruieren. Man kann sich sagen, es muß doch irgend welche Möglichkeit geben, Dinge, die offenbar ganz unrichtig behandelt worden sind, in denen einem Einzelnen offenbar zu nahe getreten ist, zu beseitigen. Aber eben, weil die Ausübung eines derartigen Oberaufsichtsrechtes in der Kirchenverfassung der Oberbehörde in keiner Weise ausdrücklich eingeräumt ist, muß der Oberkirchenrat auch dann, insofern er ein Oberaufsichtsrecht überhaupt für gegeben hält, aus allgemeinen Gründen doch mit der allergrößten Vorsicht verfahren. Sie werden ja sofort erkennen, daß wenn man das nicht thut, man im Wege der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes ganz leicht die Selbständigkeit der Gemeinden sehr eingreifend verletzen kann. Im vorliegenden Falle stehen eben überhaupt zwei Grundprinzipien einander gegenüber, einerseits das Prinzip der Selbständigkeit der Gemeinden und andererseits das Prinzip der individuellen Gewissensfreiheit. Denn es läßt sich auf der andern Seite auch gar nicht ver-

kennen, daß der Einzelne durch einen Mißbrauch der den Gemeinden durch das Gesetz gegebenen endgiltigen Entscheidung tief verletzt werden kann.

Sie werden also aus dem, was ich mir zu sagen erlaubt habe, ersehen, daß der Oberkirchenrat genötigt war, im vorliegenden Falle, schon aus prinzipiellen Gründen, auch in der Ausübung des Obergerichtsrechts, dessen Bestimmung und dessen Umfang, nur mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Er hat aber in der That nach einer Seite hin das Obergerichtsrecht ausgeübt, indem er ein formal durchaus vorschriftswidriges Verfahren kassiert, aufgehoben hat und an dessen Stelle ein neues Verfahren gesetzt hat, ein Verfahren, bei dem er zugleich auch noch dafür gesorgt hat, daß eine an den Verhältnissen seither gar nicht beteiligt gewesene Persönlichkeit in der Person des Dekans der Diözese mit der Leitung der angeordneten Versammlung beauftragt worden ist, und Sie haben aus dem Ihnen mitgetheilten Erlasse entnommen, daß der Oberkirchenrat auch in eindringlicher Weise auf die Gewährung einer voll genügenden Verteidigung des angegriffenen Hauptlehrers Brunn und auf eine nochmalige sorgfältige Erwägung der einschlägigen Verhältnisse unter Berücksichtigung auch des Ergebnisses der gerichtlichen Feststellungen hingewiesen hat.

Was nun die Thatfachen betrifft, so habe ich nach der ausführlichen Darlegung meines Herrn Kollegen nur das festzustellen, daß auch die erst in neuester Zeit vorgekommenen gerichtlichen Verhandlungen und die Entscheidungsgründe, die dem schöffengerichtlichen Urteile aus Tauberbischofsheim beigegeben sind, die Ueberzeugung gewähren werden, wie wohl der Oberkirchenrat daran gethan hat, in dieser Angelegenheit nicht anders als mit größter Vorsicht einzugreifen. Eingreifen hätte er jedenfalls bezüglich der materiellen Sache nur dann können, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß im vorliegenden Falle ein förmlich beabsichtigter Mißbrauch mit dem der Gemeinde eingeräumten schwerwiegenden Rechte getrieben worden wäre. Eine derartige Ueberzeugung konnte aber nach Lage der Thatfachen und nach Lage derjenigen Gegenstände, die in den Akten niedergelegt waren, der Oberkirchenrat nicht gewinnen.

Was nun den Antrag Ihres Verfassungsausschusses betrifft, so habe ich namens der Oberkirchenbehörde zu erklären, daß sie diesem Antrag in keiner Weise irgend welchen Widerspruch entgegensetzen wird. Der erste Teil billigt ja das Verfahren des evangelischen Oberkirchenrats. Der zweite Teil könnte ja, insofern er sich auf die Wiedereinsetzung des Hauptlehrers Brunn bezieht, formal zur Beanstandung Veranlassung geben, insofern, als man nicht mit Unrecht sagen könnte: derjenige, der vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, ist ja nicht für alle Zeit ausgeschlossen, und er kann jederzeit unter Darlegung der Verhältnisse, unter Darlegung seiner persönlichen Anschauungen und Ueberzeugungen, seiner kirchen- und religionsfreundlichen Ueberzeugungen um Wiedereinsetzung in seine kirchenbürgerlichen Rechte einkommen. Es ist seine Sache, daß er sich zunächst an die kirchliche Ortsbehörde wendet.

Zunehmhin möchte ich durchaus nicht auf einer etwas formalistisch erscheinenden — nicht wirklich formalistischen — Behandlung bestehen und kann mich auch meinerseits nur damit einverstanden erklären, daß die Eingabe des Hauptlehrers Brunn der örtlichen Kirchenbehörde überwiesen werde.

Was sodann die Versetzung des Hauptlehrers Brunn einerseits und des Pfarrers Marquart andererseits betrifft, so hat ja die Kirchenbehörde die des Hauptlehrers Brunn nicht in der Hand. Es ist dem Hauptlehrer Brunn, und zwar durch höchste Entschliebung, bereits nahegelegt worden, seine Versetzung im Wege der Bewerbung anzustreben. Er hat es für zweckmäßiger gehalten, das zunächst nicht zu thun, offenbar in der Absicht, zunächst einmal den kirchlichen Fall, womöglich zu seinen Gunsten erledigt zu sehen. Darüber aber wird wohl auch in dieser Versammlung kaum ein Zweifel bestehen, daß die Versetzung des Pfarrers, der ja die ganze Gemeinde hinter sich hat, nicht geschehen kann, ohne daß die Versetzung auch des Hauptlehrers erfolgen müßte. Sie wissen nun freilich, daß auch die Versetzung eines Pfarrers nicht so schlecht hin und nicht so einfach geschehen kann; aber auch die Oberkirchenbehörde wird unter der Voraussetzung einer gleich-

zeitigen Versetzung des Hauptlehrers Brunn ihrerseits die Versetzung des Pfarrers an eine andere Stelle anstreben.

Syn. Professor Thoma:

Hochgeehrte Herren! Ich glaube wohl ein allgemeines Gefühl von uns allen auszusprechen, seien wir Laien oder Theologen, stehen wir den Lehrern nahe oder sind wir in der Kirche Beamte, das Gefühl des großen Bedauerns über diese peinlichen Vorkommnisse.

Es ist bisher hauptsächlich gerade hervorgehoben worden der Unfriede, der in der Gemeinde Buch am Horn durch diese Verhältnisse gestiftet worden ist. Aber ich möchte vor allem betonen den Unfrieden, der gestiftet worden ist zwischen Schule und Kirche, zwischen Lehrer und Geistlichen überhaupt, und wer in der unangenehmen Lage gewesen ist, wie wir Lehrer in den letzten Jahren und vor allem in den letzten Monaten, die ungeheuer langen, weiterschweifigen und auch einseitigen Artikel zu lesen über diesen Fall, der wird dieses Gefühl des Bedauerns ganz besonders teilen.

Es ist aber auch durch diesen Fall der unverdiente Schein entstanden, als ob die evangelische Kirche eine hierarchische Bedrückung, insbesondere auch der Lehrer, irgendwie betreibe oder doch eine unfreundliche und mißtrauische Stimmung gegen die Lehrer habe, und umgekehrt, das Mißtrauen der Lehrer ist auf's höchste erregt worden. Es ist nicht bloß so, daß die Führer, die Agitatoren in einer gewissen Presse sich höchst erbittert und gehässig ausgesprochen haben über diesen Fall, sondern sehr ruhige Lehrer, sehr friedliche, sehr kirchliche Lehrer fühlten sich durch diese Vorkommnisse bedrückt. Es ist ja in der Lehrerwelt ein schöner Korpsgeist vorhanden, der auch für einen Kollegen unter allen Umständen einsteht, so lange es geht.

Aber andererseits ist doch auch — und das ist mir auch ausgesprochen worden — die leise Furcht vorhanden: was eben dem einen geschehen kann, kann unter Umständen auch dem anderen geschehen, und das ist es, was, glaube ich, im Großen und Ganzen die gesamte Lehrerwelt in eine Aufregung versetzt hat. Freilich diese Erwägung ist, wie schon angedeutet, durch die einseitige Berichterstattung und Behandlung der Frage in einer gewissen Lehrerpresse hervorgerufen worden. Die Lehrer hatten eben kaum die Möglichkeit, auch die andere Seite zu hören. Ich muß es daher auf's höchste begrüßen, daß den Lehrern und auch dem gesamten Publikum, soweit es in diesen Fall eingeweiht ist, die Möglichkeit gegeben ist, durch die Verhandlungen in der Generalsynode sich ein richtiges und objektives Urtheil zu bilden. Wir sind gewiß dem Herrn Berichtersteller für seine klare und — das muß durchaus gesagt werden — für seine vollständig objektive Darstellung des Falles sehr dankbar; wir sind auch dem Oberkirchenrate dankbar dafür, denn wir müssen alle den Eindruck haben: hier ist vollständig unparteiisch, vollständig gerecht Licht und Schatten verteilt worden. Es sind meist nicht mit eigenen Worten von der Kirchenregierung die beiden Persönlichkeiten und die Sachlage hüben und drüben beleuchtet worden, sondern aus den gerichtlichen Urtheilen. Ich möchte wünschen, daß diese öffentlichen Verhandlungen dazu dienen, die Erregung, die unzweifelhaft vorhanden ist, zu beseitigen und so auch bei uns Lehrern das Gefühl auf's Neue zu stärken, daß die evangelische Kirche mit den evangelischen Lehrern friedlich zusammenleben und gemeinsam zusammenarbeiten will an der hohen Aufgabe der religiösen Erziehung unserer Jugend, und daß auch die Geistlichen in unserem Lande im Großen und Ganzen mit den Lehrern in einem solchen freundlichen, ja — ich weiß sogar — in vielen Fällen in einem freundschaftlichen Verkehre leben und umgekehrt, daß auch die Pfarrer erfahren, daß auch die große Mehrzahl der Lehrer, wie auch von dem Herrn Oberkirchenratsvertreter hervorgehoben worden ist, durchaus friedlich und freundlich mit der Kirche zusammenarbeiten.

Wir hier werden uns wohl jedes Urtheils enthalten über die beiden Parteien; sie sind charakterisirt genug. Es wird uns in dem angegebenen Falle sicherlich eine gewisse Entrüstung, ein Zorn über denjenigen oder diejenigen, die schuldig sind oder die Hauptschuldigen sind an diesem Falle, ergreifen, uns alle, wer wir auch seien.

Was nun den Lehrer in dieser Frage betrifft und seinen Fall, der uns hier ganz besonders beschäftigt, so müssen wir es doch sagen, mögen wir immerhin urtheilen, wie wir wollen: ihm ist nach unserem juristischen oder unjuristischen Laienverstand ein Unrecht geschehen, ein materielles, nicht ein formales. Es ist uns ja auseinandergesetzt worden, und früher schon wußten wir es, die Oberkirchenbehörde hat unter den vorhandenen Bedingungen so handeln müssen, und die Verfassung liegt so, daß eben nicht anders vorgegangen werden konnte. Es ist wohl auch zuzugeben, daß subjektiv die Kirchengemeindeversammlung Buch am Horn nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat, daß sie überzeugt war, daß Ärgernis in ihrer Gemeinde gegeben war, und daß in dem betreffenden Falle wirklich Religionsverachtung vorliege. Aber wir müssen doch sagen — und dieses Gefühl werden wir nicht los —, diese Kirchengemeindeversammlung hat doch nicht unbefangenen genug geurteilt, und wenn wir nicht das Gewicht auf das Ärgernis, das immer ein ganz subjektives Moment ist, sondern wenn wir auf das andere, die Religionsverachtung, das Gewicht legen, müssen wir sagen, ja, eigentlich ist die materielle Unterlage für diese ganze scharfe Beurteilung, für diese Kirchenzucht nicht vorhanden, und da müssen wir weiter sagen, wenn ein Unrecht begangen ist, so muß es gut gemacht werden, und wenn es der ärmste Tagelöhner im kleinsten Dorfe ist, ihm muß Recht werden; wieviel mehr dem Lehrer, der auch in Zukunft wirken soll, der eine gewisse Autorität haben soll, wo er auch wirkt! Es muß ihm der Makel — und ich sage, gerade jetzt, so lange er in Buch am Horn ist — genommen werden, daß er Religionsverachtung verübt habe. Ich glaube nicht, daß wir uns davon überzeugen können, ich wenigstens nicht.

Die Mittel und Wege dafür — und ich denke auch für die Zukunft —, daß der Friede zwischen Schule und Kirche auf ähnliche Weise nicht mehr gestört werden kann, sind ja von Ihrer Kommission angegeben worden. Wir haben als Laien allerdings geglaubt, es stünde der Oberkirchenbehörde wirklich ein solches Obergewichtsrecht zu, daß ein materiell nicht berechtigtes Urteil aufgehoben oder mindestens dahin gewirkt werden könne, daß es auch formell aufgehoben werde. Es ist uns gesagt worden, die Kirchenverfassung lasse das nicht zu; wir ehren diese Hochachtung vor der Verfassung. Es sind aber in dem Kommissionsantrage Mittel und Wege angegeben worden, wie dieser leidige Fall aus der Welt geschafft werden kann, und zwar je eher und gründlicher, um so besser. Ich muß gestehen, ich weiß keinen andern Weg als den im Kommissionsberichte angegebenen, wenn wir nicht darauf hinwirken wollen, eine besondere Oberinstanz zu schaffen, was auch seine großen Bedenken hat.

Daher kann ich auch nur dazu kommen, daß ich den Antrag der Kommission empfehle und hoffen möchte, daß damit dieser Fall und die Erinnerung daran möglichst bald begraben werde.

Abgeordneter Pfarrer Reimuth:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Mit sehr gemischten Gefühlen habe ich der heutigen Verhandlung zugehört. Es ist ja ein überaus betrübender Fall; und wenn der Herr Hauptlehrer Brunn mich etwa um Rat gefragt hätte, ob er die Petition einreichen solle, so hätte ich ihm entschieden abgeraten. Ich muß gestehen, ich bedaure es, daß er es gethan hat, und zwar in erster Linie um seinetwillen und in zweiter Linie um Pfarrer Marquarts willen.

Auf der anderen Seite ist es aber auch gut, daß wir heute darüber verhandelt haben. Ich denke, es wird jetzt auch dem Boreingenommensten, der den Pfarrer als geborenen Lehrerfeind und auch den Oberkirchenrat als geborenen Lehrerfeind ansieht, klar geworden sein, daß der Fall Marquart vom Berichterstatter und Oberkirchenrat mit bewundernswerter Objektivität und großartigem Billigkeitsgeföhle, besonders für Lehrer Brunn, behandelt worden ist.

Was den Antrag der Kommission angeht, so kann ich, wenn ich ihn in drei Teile einteilen darf, nur den ersten beiden Theilen zustimmen, nicht dem letzten. Die Versetzung des Hauptlehrers Brunn herbeizuführen

führen, liegt, glaube ich, außerhalb der Aufgabe der kirchlichen Generalsynode. Das müssen wir vertrauensvoll der Großherzoglichen Oberschulbehörde anheimstellen. Sie hat gezeigt, daß sie geneigt ist, hier die Wege einzuschlagen, die sie für richtig hält. Also ich glaube, wir würden unsere Kompetenz überschreiten, wenn wir nach der Seite irgend etwas anregen wollten.

Was aber dann weiter die Versetzung des Herrn Pfarrers Marquart durch den Oberkirchenrat angeht, so muß ich gestehen, daß ich geradezu erstaunt war, daß von uns das gefordert werden soll; nicht als ob ich ihm in seinem Verhalten Recht gäbe, aber weil er sich so verhalten hat, hat die Kirche Anlaß zu wünschen, daß er nicht versetzt wird. Wie wollen Sie ihn versetzen? Diskretionär auf 6 Jahre? Ich glaube, der Oberkirchenrat würde Bedenken tragen, das zu thun. Ja, wenn Sie uns die alternierende Versetzung gegeben hätten, dann wäre der Oberkirchenrat in der Lage, das zu thun (Heiterkeit), und diese Versetzung hätte gezeigt, daß die alternierende Versetzung gut ist, aber Sie haben sie nicht gewollt; nun bleibt keine andere Möglichkeit, als zu warten, bis eine Gemeinde einmal keine Pfarrwahl zu Stande bringt. Das kann ein Jahr dauern, das kann aber auch 10 Jahre dauern, aber das letztere wäre nicht wünschenswert.

Nun kommt noch hinzu, daß Pfarrer Marquart das Vertrauen seiner Gemeinde besitzt. Seien wir froh, daß er das hat! Also ist es das Beste, ihn da zu lassen und dort im Segen weiterwirken zu lassen. Er wird in den letzten zwei Jahren — so lange schwebt die Sache ja schon — das Nötige gelernt haben. Das Beste wäre gewesen, Pfarrer Marquart wäre zu Hauptlehrer Brunn gegangen und hätte gesagt: wir wollen uns wieder vertragen; ich vergebe Ihnen, vergeben Sie mir alles, was vorgekommen ist. So wäre auf denkbar schönste Weise der Streit geschlichtet worden. Da das aber bis jetzt nicht geschehen ist, bis zu diesem Augenblicke nicht, so muß ich im Gedanken, daß es auch ferner nicht geschehen wird, im Gegensatz zum Antrage der Kommission meine Ansicht dahin wiederholen, daß, wenn der Oberschulrat Hauptlehrer Brunn versetzt, es mir das Beste zu sein scheint, wenn Pfarrer Marquart in Buch am Horn verbleibt. Anders läge der Fall, wenn der Oberschulrat den Lehrer in Buch am Horn läßt und die von mir in's Auge gefaßte Versöhnung in christlich brüderlicher Weise nicht zu Stande kommt.

Präsident v. Stösser:

Die Ausführungen des hochgeehrten Redners scheinen dahin zu gehen, daß er eine geteilte Abstimmung wünscht, dahin, daß über den Schlusssatz besonders abgestimmt wird. Ich weiß nicht, ich habe mir nicht genau gemerkt, wie der Antrag lautet; ich werde ihn später nochmals verlesen.

Syn. Dekan Specht-Bretten:

Hohe Synode! Ich fürchte, daß nach den Worten der beiden geehrten Herren Vorredner der Vorschlag mit dem ich vor die hohe Synode treten wollte, nun wo möglich hinfällig geworden sein wird, ja ich bin fest überzeugt davon. Ich wollte mir nämlich erlauben, der hohen Synode den Vorschlag zu machen, daß es nach den sehr ausgedehnten Darstellungen dieses in hohem Grade unerquicklichen und unnötig aufgebauhten Falles, die wir erhalten haben, den Anwesenden wohlgefallen möchte, von einer weiteren Debatte dieses Falles Umgang zu nehmen und einfach debattelos dem Antrage des Ausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Ich für meine Person nehme kein Bedenken, in den Antrag, der gestellt worden ist, auch den dritten Teil einzubeziehen, und zwar im Interesse der Gemeinde, das wohl hier das Maßgebende und Ausschlaggebende sein wird. (Rufe: „Unterstützt“).

Präsident v. Stösser:

Das wäre ein Antrag auf Schluß der Besprechung. Ich glaube bestimmt annehmen zu dürfen, daß mehr als 7 den Antrag unterstützt haben. Irre ich darin nicht, so bringe ich also den Antrag zur Abstimmung. Wer für den Schlußantrag stimmt, beliebe sich zu erheben. (Geschicht.)

Also ich darf feststellen: angenommen mit überwiegender Mehrheit.

Ich werde nun, meiner Anzeige gemäß, den Antrag noch einmal vorlesen und dann denselben getrennt zur Abstimmung bringen. Der Antrag geht dahin, geehrte Herren:

Hohe Synode wolle die Eingabe des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn unter Billigung des Verfahrens des Oberkirchenrates dem Oberkirchenrate mit dem Ersuchen überweisen, die Bitte des Hauptlehrers Brunn um Wiedereinsetzung in seine kirchlichen Rechte den zuständigen Organen der Gemeinde Buch am Horn zur Verhandlung und Entscheidung zu übermitteln — Satz 1 — und zugleich — nun kommen die Bedenken des Herrn Abgeordneten Reimmuth — zu erwägen, ob nicht die Versetzung des Pfarrers Marquart gleichzeitig mit derjenigen des Hauptlehrers Brunn herbeigeführt werden könne.

Ich bringe nun diesen zweiten Satz zur Abstimmung und bitte diejenigen, welche für diesen zweiten Absatz sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Mit überwiegender Mehrheit angenommen. Das Stimmenverhältnis braucht nicht angegeben zu werden.

Ich bringe nun den ersten Satz auch zur Abstimmung:

Hohe Synode wolle u.f.w.

Ich glaube ihn nicht noch einmal vorlesen zu müssen und bitte diejenigen Herren, welche auch mit diesem Zusätze einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Einstimmig angenommen. Es wird also festgestellt von uns, daß dieser ganze Satz des Antrages einstimmig angenommen ist und der zweite Satz mit überwiegender Mehrheit. Die Herren werden damit einverstanden sein; das ist thatsächlich richtig.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.